

Planungsträger:

Stadt Beeskow
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Artenschutzbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. R 1

„Repowering Windpark Neuendorf“

- Vorentwurf -

Dieser Bericht umfasst 65 Seiten und 1 Anlage.

Bearbeitet von:

J E S T A E D T | W I L D
+ P A R T N E R

Büro für Raum- und Umweltplanung

14469 Potsdam • Bertha-von-Suttner-Str. 8
Tel. 03 31/20 12 93 7 • potsdam@jestaedt-wild.de

Potsdam, Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	Einleitung 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung..... 1
1.2	Rechtliche Grundlagen..... 1
1.3	Methodisches Vorgehen..... 4
1.4	Untersuchungsraum 4
1.5	Datengrundlagen 4
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens 5
3	Relevanzprüfung 6
4	Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten..... 7
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 15
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 60
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung..... 60
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..... 60
6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände 60
7	Ausnahmeprüfung 60
8	Zusammenfassung..... 61
9	Literaturverzeichnis 62
9.1	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen 62
9.2	Literatur..... 62

TABELLENVERZEICHNIS

	SEITE
Tabelle 1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht wird..... 7
Tabelle 2	Europäische Brutvogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird 15
Tabelle 3	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 61

ARTBLATTVERZEICHNIS

	SEITE
Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten	9
Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche	11
Artblatt 3 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	13
Artblatt 4 Gehölz- und Freibrüter	18
Artblatt 5 Bodenbrüter	20
Artblatt 6 Höhlen- und Nischenbrüter	22
Artblatt 7 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	24
Artblatt 8 Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	26
Artblatt 9 Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	28
Artblatt 10 Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	30
Artblatt 11 Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	32
Artblatt 12 Klappergrasmücke (<i>Curruca curruca</i>)	34
Artblatt 13 Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	36
Artblatt 14 Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	38
Artblatt 15 Kranich (<i>Grus grus</i>)	40
Artblatt 16 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	42
Artblatt 17 Nachtigall (<i>Luscania megarhynchos</i>)	44
Artblatt 18 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	46
Artblatt 19 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	48
Artblatt 20 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	50
Artblatt 21 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	52
Artblatt 22 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	54
Artblatt 23 Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	56
Artblatt 24 Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	58

ANLAGEN

Anlage 1	Relevanzprüfung
----------	-----------------

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um die Klimaschutzziele des Landes Brandenburg bis 2030 zu erreichen ist der weitere Ausbau Erneuerbarer Energien von zentraler Bedeutung. Dazu hat die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in einer zweiten Entwurfsvorlage einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ (RPG OS 2025) Windeignungsgebiete ausgewiesen.

Die Stadt Beeskow hat sich zur Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plans) für das Repowering von Windenergieanlagen entschieden. Der hier betrachtete Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plans) „Repowering Windpark Neuendorf“ ist Bestandteil eines Teilbereichs des im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ ausgewiesenen Windeignungsgebiets Nr. 03 Beeskow „Neuendorf“ (RPG OS 2025). Innerhalb des hier betrachteten Geltungsbereichs sollen sieben Windenergieanlagen errichtet werden. Die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) 1 und 4 können aus Gründen des Artenschutzes momentan nicht errichtet werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. R 1 „Repowering Windpark Neuendorf“ beabsichtigt die Stadt Beeskow die städtebauliche Feinsteuerung des Repowering-Projektes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Durch den Bebauungsplan wird der bereits vorhandene Windpark „Beeskow-Neuendorf“ überplant und flächenmäßig erweitert, so dass ein Teil des Bestandwindparks, genauer zwölf Anlagen, nach Umsetzung des Gesamtvorhabens vollständig zurückgebaut und durch sieben modernere Windenergieanlagen ersetzt werden. Die Nennleistung des Windparks kann durch das Repowering mehr als verdoppelt werden. Dadurch leistet die Stadt Beeskow einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien.

Aufgabe des vorliegenden Artenschutzbeitrags ist die Klärung der Frage, ob das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Einklang steht und, sollte dies nicht der Fall sein, ob sich für prüfrelevante Arten die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bislang nicht erlassen.

Mit dem **§ 45b BNatSchG** wird die Bewertung der Erhöhung des Tötungsrisikos für Brutvögel durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land standardisiert. Die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots erfolgt anhand einer abschließenden Liste von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Seeadler, Steinadler, Sumpfohreule, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe). In Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 wurden für diese Arten jeweils Nahbereich sowie, zentraler und erweiterter Prüfbereich definiert.

Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 des § 45b BNatSchG:

- *(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart*

- festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.*
- *(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit*
 - 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
 - 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.*
 - *(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,*
 - 1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
 - 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.*
 - *Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.*
 - *(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.*

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. In § 45b Absatz 8 BNatSchG sind verschiedene Maßgaben genannt, unter denen der § 45 Abs. 7 BNatSchG im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen gilt.

Für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 2 des § 45b BNatSchG fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen genannt.

Darüber hinaus sind länderspezifische Vorgaben für Brandenburg im **AGW-Erlass** (MLUK 2023) enthalten. Der Erlass ist Anwendungshilfe für den Vollzug der im Bundesnaturschutzgesetz neu gefassten, bundesweit geltenden Regelungen für die kollisionsgefährdeten Vogelarten, landesspezifische Vorgaben für störungssensible Vogelarten sowie den Fledermausschutz.

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) erfolgt überwiegend unter Berücksichtigung der Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (MIL 2022) sowie anderen Mustern und Hinweisen zur Erstellung von Artenschutzbeiträgen (z.B. BMVDI 2020, LBV-SH LS 2016, BSWBV 2018).

1.4 Untersuchungsraum

Das Vorhabengebiet des B-Plans befindet sich auf der Gemarkung Beeskow (121404) der Stadt Beeskow im Landkreis Oder-Spree und umfasst eine Gesamtfläche von etwa 134 ha. Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich über intensiv genutzte Ackerflächen mit kleineren Waldbeständen zwischen den Ortschaften Birkholz (Gemeinde Rietz-Neuendorf) im Westen sowie Neuendorf (Stadt Beeskow) im Osten.

Der Landschaftsraum ist weitgehend offen und wird durch weiträumige Feldfluren dominiert. Als strukturgebende Elemente verlaufen innerhalb des Untersuchungsraums abschnittsweise Feldhecken sowie Wald- und Gehölzstrukturen. Ein versiegelter Weg, welcher als Zufahrtsstraße des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs dient, durchzieht das Gebiet in Südost-Nordwest-Richtung. Mehrere teil- und unbefestigte Wege gehen von dem Asphaltweg ab. Etwa 60 m in östlicher Richtung zum Vorhabengebiet verläuft die Bundesstraße B 87.

Große Waldgebiete befinden sich in Entfernungen von ca. 3.000 – 3.500 m in nordöstlicher Richtung. Etwa 2.500 m östlich des Geltungsbereichs liegt die Grenze zum FFH-Gebiet „Spree“ (DE 3651-303).

Zur Ermittlung der Einschlägigkeit der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG liegen faunistische Gutachten aus dem Jahr 2025 zu Grunde (vgl. Kapitel 1.5). Angaben zu den artspezifischen Untersuchungsräumen können den jeweiligen Gutachten entnommen werden.

1.5 Datengrundlagen

Für die Bearbeitung des vorliegenden Fachbeitrags liegen verschiedene faunistische Untersuchungen und Gutachten vor:

- Faunistisches Gutachten – Windpark „Beeskow-Neuendorf“ (MEP 2025)
- Horstkontrolle der Groß- und Greifvögel im Jahr 2025 (Karte 1 des Umweltberichts, JWP 2026)
- Amphibiengutachten zum Bebauungsplan Nr. R 1 „Repowering Windpark Neuendorf“ (JWP 2025b)
- Zauneidechengutachten zum Bebauungsplan Nr. R 1 „Repowering Windpark Neuendorf“ (JWP 2025c)

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurde zusätzlich eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Daneben liegen Grundlageninformationen des Landesumweltamtes Brandenburg (LfU) und einschlägige Fachliteratur (u.a. LFU 2024, LUA 2002, BFN 2025) vor.

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Errichtung von sieben Windenergieanlagen ergeben sich die folgenden Projektwirkungen. Eine detaillierte Beschreibung der Wirkfaktoren ist im Umweltbericht zum Vorhaben zu finden.

Baubedingte Projektwirkungen

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch bauzeitliche Arbeitsbereiche und Kabelgräben,
- Tötung von Individuen (z. B. Nestlinge) durch Baustellenverkehr,
- Für die Dauer der Bauzeit treten Bau- und Verkehrslärm mit erhöhtem LKW-Anteil und andere dadurch entstehende Emissionen, wie z.B. Luftschadstoffe und Stäube auf.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen keine Beeinträchtigungsintensitäten auftreten, die über die Bauphase hinausgehen.

Anlagebedingte Projektwirkungen

- Durch die Realisierung der Windenergieanlagen und durch die Erschließung entstehen voll- und teilversiegelten Flächen, die zu Habitatverlusten führen können.
- Durch den Bau der Windenergieanlagen ergeben sich optische Beeinträchtigungen, die zu Beeinträchtigungen von Flugrouten von Zugvögeln führen können.

Betriebsbedingte Projektwirkungen

- Durch die Drehbewegung der Rotoren können Beeinträchtigungen durch Schallemissionen sowie optische und rotationsbedingte Störreize für störungsempfindliche Arten entstehen.
- Weiterhin kann durch die Drehbewegung der Rotoren für einige Vogel- und Fledermausarten eine erhöhte Kollisionsgefahr entstehen.

Zusätzliche Wirkungen durch Wartung der Anlagen sind nur in sehr geringen Umfang für den Naturhaushalt zu erwarten und werden hier nicht geprüft.

3 Relevanzprüfung

Für die Artenschutzprüfung wird zunächst eine Abschichtung der zu prüfenden Arten durchgeführt. Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das Vorhaben liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen, oder
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Kapitel 2) nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen,

können von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Aus dieser Abschichtung ergibt sich eine Liste der in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten (vgl. Tabelle 1 und Tabelle 2). Die vollständige Relevanzprüfung mit dem heranzuziehenden Artenspektrum ist der Anlage 1 zu entnehmen. Das dort aufgeführte Artenspektrum leitet sich aus den in Brandenburg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten ab (vgl. MIL 2022, Anlage 3 und 4).

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen wurden, im betroffenen Naturraum keine Vorkommen besitzen bzw. dessen Auftreten im Untersuchungsraum keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst (vgl. Relevanzprüfung im Anhang).

4 Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten

In die Beurteilung, ob die in Kapitel 1.2 genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass Vorhabenwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. fischottergerechte Durchlässe an Straßenunterführungen). Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen können vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art dienen. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden. Das heißt, dass die Maßnahmen nach der jeweiligen Art und Funktionalität auszurichten sind. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten wäre.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die in Brandenburg nachweislich auftretenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im betroffenen Naturraum nicht vor beziehungsweise besiedeln Lebensräume, die vom Vorhaben nicht beansprucht werden (vgl. Anlage 1).

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass für die meisten in Brandenburg vorkommenden und streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eine Betroffenheit durch das Vorhaben auszuschließen ist. Zudem werden die Ergebnisse aus den faunistischen Gutachten (vgl. Kapitel 1.5) berücksichtigt. Es ergibt sich somit nur für die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten Arten eine weitere Prüfrelevanz.

Tabelle 1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht wird

Art		RL BB	RL D	Vorkommen im UR	EHZ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	potenziell	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	potenziell	U2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	potenziell	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	potenziell	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	potenziell	U2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	potenziell	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	*	potenziell	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	*	potenziell	xx
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	potenziell	U1

Art		RL BB	RL D	Vorkommen im UR	EHZ
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	potenziell	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	?	*	potenziell	FV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	3	potenziell	U2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	potenziell	U1
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	G	potenziell	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*	potenziell	FV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	nachgewiesen	U1
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D	potenziell	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*	potenziell	FV
RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020, ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)		EHZ Erhaltungszustand in Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020)			
RL BB Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEISS et al. 2004, MUNR 1992)		FV günstig (favourable)			
0 ausgestorben oder verschollen		U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)			
1 vom Aussterben bedroht		U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)			
2 stark gefährdet		xx unbekannt			
3 gefährdet					
4 potenziell gefährdet					
R extrem seltene Art mit geograf. Restriktion					
V Arten der Vorwarnliste					
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt					
D Daten defizitär					
* ungefährdet					

Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten <i>(Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus)</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☒ Rote Liste Deutschland * – 2 ☒ Rote Liste Brandenburg * – 2	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig–unzureichend ☒ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg Bei den oben aufgeführten Fledermausarten handelt es sich um Tiere, die ihre Wochenstuben, Tages- oder Winterquartiere teils gänzlich oder bevorzugt in Bäumen beziehen. Innerhalb ihrer Quartierumgebung (im Mittel 3-5 Kilometer) werden mehrere Höhlenbäume für häufige Wechsel (Parasitendruck in Höhlen) und Jagdgebiete genutzt. Einige Arten kommen zum Teil auch als Langstreckenzieher (z.B. Rauhauffledermaus, Kleiner Abendsegler) aus Nord- und Osteuropa über Mitteleuropa. Die Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens teils als empfindlich eingeschätzt, dies betrifft gemäß AGW-Erlass die Arten Großer und Kleiner Abendsegler sowie die Rauhauffledermaus, welche sich in größeren Höhen bewegen. Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von August bis zum Frühjahr. In der Regel werden die meisten Jungtiere (1-2) zwischen Ende Mai bis Mitte Juli geboren. Die genannten Arten sind in der Regel über ganz Brandenburg gleichmäßig verbreitet. Hauptsächlich entstehen für die Arten Gefährdungen durch Änderungen in der Forst- und Landwirtschaft und damit einhergehenden Habitat- (Höhlenbäume, Jagdhabitats, zusammenhängende Gebiete) und Beutetierverlusten (Insektenschutzmittel). Die Erhaltungszustände für Brandenburg sind für die Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus und Rauhauffledermaus mit „U1“ (ungünstig-unzureichend) eingestuft. Die potenziell im Untersuchungsraum vorhandene Große Bartfledermaus ist sogar mit „U2“ (ungünstig-schlecht) eingestuft. Für die Arten Braunes Langohr, Fransen-, Wasser- sowie Mückenfledermaus wurde ein günstiger Erhaltungszustand (FV) vergeben (vgl. SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Vorhabengebiet des B-Plans befinden sich im zentralen Bereich z.T. ältere Waldbestände, die baumbewohnenden Fledermausarten potenzielle Habitate bieten können. Die Hecken und Windschutzstreifen in der größtenteils durch Landwirtschaft geprägten Halboffenlandschaft stellen ebenso potenzielle Rückzugsorte, wie Tages- oder Balzreviere, dar. Daher kann bei allen genannten Arten ein potenzielles Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität sowie der fehlenden Möglichkeit zur genauen Eingrenzung der lokalen Populationen kann keine Einstufung des EHZ der Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten erfolgen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Erhalt von Gehölzen (V3) • Ökologische Baubegleitung (V8)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen • Fledermausfreundliche Abschaltzeiten für Windenergieanlagen (V2)	
Baubedingte Tötungen sind nicht zu erwarten, da die Baufenster fast ausnahmslos aus Intensivackerstandorten geplant sind. In Baufenstern, in denen Gehölze vorkommen, sind diese zu erhalten (V3). Falls dies im weiteren Verlauf nicht gewährleistet werden kann, sind vor Fällung die Gehölzstrukturen auf potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen. Verluste durch den Betrieb der Baufahrzeuge können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich diese langsam bewegen und dadurch rechtzeitig als Gefahrenquelle erkannt werden.	

Artblatt 1 Baumbewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)		
Einige der Arten sind im Vergleich zu anderen Fledermausarten durch betriebsbedingte Kollisionen mit Windenergieanlagen besonders gefährdet. Besonders schlaggefährdet sind vor allem ziehende sowie hochfliegende Arten, zu denen auch Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Mückenfledermaus gehören (AGW-Erlass 2023). Aufgrund des (potenziellen) Vorkommens schlaggefährdeter Fledermausarten werden fledermausfreundliche Abschaltzeiten für die geplante Windenergieanlage festgelegt (vgl. Maßnahme V2). Die Baufenster der geplanten WEA befinden sich auf Ackerstandorten mit Entfernungen < 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern, wodurch alle geplanten Anlagenstandorte in Funktionsräume besonderer Bedeutung fallen. Der Abschaltzeitraum liegt demnach bei vorgegebenen tageszeitlichen und witterungsbedingten Parametern in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Diese gemäß Anlage 3 AGW-Erlass vorgesehene Abschaltung der WEA stellt auch für Standorte mit sehr hohen Fledermausaktivitäten eine fachlich anerkannte Maßnahme dar, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Die Bautätigkeiten sind lokal und zeitlich begrenzt und betreffen hauptsächlich Ackerflächen. Mit dem Erhalt von Gehölzen wird sichergestellt, dass es zu keiner baubedingten Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen. Durch das Vorhaben ist aufgrund der kurzen Bauzeiten nicht anzunehmen, dass es zu einer erheblichen Störung kommen wird, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten führt.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Erhalt von Gehölzen (V3) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die sieben Baufenster der geplanten WEA befinden sich auf Intensiväckern, wobei lediglich im Baufenster der geplanten WEA 1 kleinflächig Gehölzstrukturen vorkommen. Diese werden im Rahmen des Vorhabens vorrangig zu erhalten (V3), wodurch anlagebedingt keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden. Falls der Erhalt nicht gewährleistet werden kann und es zu einer Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Erschließung kommen sollte, sind die Strukturen vor Baubeginn auf potenzielle Fledermausquartiere zu untersuchen. Da die Waldstrukturen nicht vom Vorhaben betroffen sind, stehen im Falle der Beseitigung eines potenziellen Quartiers noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld des Vorhabens zur Verfügung, wodurch die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche <i>(Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☒ Rote Liste Deutschland 3 – 1 ☒ Rote Liste Brandenburg 4 – 1	Einstufung des Erhaltungszustandes ☒ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig–unzureichend ☒ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg Bei den oben aufgeführten Fledermausarten handelt es sich um Tiere, die ihre Wochenstuben, Tages- oder Winterquartiere vorrangig im Siedlungsbereich beziehen. Weiterhin werden auch, z.B. von der Zwergfledermaus, parkähnlich gestaltete Landschaften mit großräumigen Freiflächen bis hin zu geschlossen Wäldern genutzt (TEUBNER et al. 2008). Die Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens teils als empfindlich eingeschätzt, dies betrifft die Arten Zwerg- und Zweifarbfledermaus, welche in größeren Höhen jagen oder Transferflüge durchführen (MLUK 2023). Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von August bis zum Frühjahr. In der Regel werden die meisten Jungtiere (1-2) zwischen Ende Mai bis Mitte Juli geboren. Hauptsächliche Gefährdungen entstehen für die Tiere durch Gebäudesanierungen (Verschluss von Einflugmöglichkeiten, vollständige Quartierverluste) und Vergiftungen (Holzschutzfarbe Dachboden). Zudem führen Änderungen in der Forst- und Landwirtschaft zu Jagdhabitat- (Verlust von Leitstrukturen, Feldgehölzen) und Beutetierverlusten (Insektenschutzmittel).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Da sich im Umfeld des Vorhabens sowie im Vorhabengebiet selbst Gebäude befinden, ist mit dem potenziellen Vorkommen der genannten gebäudebewohnenden Arten zu rechnen. Zudem ist prinzipiell an allen Standorten im Offenland und in Wäldern und Forsten von einem Vorkommen der Zwergfledermaus auszugehen (MLUK 2023). Aufgrund der Datenlage, Biotopstrukturen und deren Habitatqualität, sowie der fehlenden Möglichkeit zur genauen Eingrenzung der lokalen Populationen kann keine Einstufung des EHZ der Fledermausarten der Siedlungsbereiche erfolgen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Erhalt von Gehölzen (V3) • Ökologische Baubegleitung (V8) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen • Fledermausfreundliche Abschaltzeiten für Windenergieanlagen (V2) Bestehende Gebäude mit Quartierpotenzial sind nicht durch das Vorhaben betroffen. Insofern werden baubedingte Tötungen von Individuen in ihren Quartieren nicht erfolgen. Für teilweise in Baumhöhlen wohnende Tiere (z. B. männliche Zwergfledermäuse) gelten die Ausführungen zu baumbewohnenden Fledermäusen (vgl. Artblatt 1). Verluste durch den Betrieb der Baufahrzeuge können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese sich vergleichsweise langsam bewegen und dadurch rechtzeitig als Gefahrenquelle erkannt werden. Die Zwergfledermaus gehört zu den hochfliegenden Arten (zumeist Jagd) und ist nachweislich im Vergleich zu anderen Fledermausarten durch Kollisionen mit Windenergieanlagen mit am häufigsten betroffen (vgl. DÜRR 2026a, MLUK 2023). Aufgrund des potenziellen Vorkommens schlaggefährdeter Fledermausarten werden Abschaltzeiten in für Fledermäuse sensiblen Nachtphasen für die geplante Windenergieanlage festgelegt (vgl. Maßnahme V2). Diese gemäß Anlage 3 AGW-Erlass vorgesehene Abschaltung der WEA stellt auch für Standorte mit sehr hohen Fledermausaktivitäten eine fachlich anerkannte Maßnahme dar, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden.	

Artblatt 2 Fledermausarten der Siedlungsbereiche <i>(Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)</i>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Mit der fledermausfreundlichen Fällung der potenziellen Bäume im Eingriffsbereich kann sichergestellt werden, dass es zu keiner baubedingten Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten für teils Baumhöhlen bewohnende Arten (Zwergfledermaus) kommt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Siedlungsbereich werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen. Zudem besitzt das Vorhaben aufgrund der kurzen Bauzeiten nicht den Charakter, den Erhaltungszustand der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten der Siedlungen zu verschlechtern.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Erhalt von Gehölzen (V3) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Gebäude mit Quartierverdacht sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Für einzelne Individuen, die sich teilweise auch in Baumquartieren aufhalten, sind diesbezügliche Ausführungen zu Baumbewohnenden Fledermausarten zu entnehmen (vgl. Artblatt 1). Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Fledermausarten der Siedlungsbereiche ausgeschlossen.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Artblatt 3 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☒ Anhang IV FFH-Richtlinie
☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- ☐ Rote Liste Deutschland
V
- ☒ Rote Liste Brandenburg
3

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig / hervorragend
☒ U1 ungünstig–unzureichend
☐ U2 ungünstig–schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg

Die Zauneidechse ist in Brandenburg die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In geeigneten Habitaten kommt sie nahezu in allen Landesteilen vor (SCHNEEWEISS et al. 2004). Die Art findet sich bevorzugt in strukturreichen Offenlandschaften ein, die ein diverses Angebot an vegetationsfreien sowie grasbewachsenen Flächen und verbuschten Bereichen aufweisen. Auch Hochstaudenfluren werden in diesem Mosaik von der Zauneidechse besiedelt. Von besonderer Bedeutung für die Standortwahl ist ein lockeres, sandiges Substrat mit einer ausreichenden Bodenfeuchte (Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Randbereiche). Auch Habitate anthropogenen Ursprungs werden besiedelt (Industriebrachen, Straßenböschungen, Halden) oder als Ausbreitungsstruktur (Bahntrassen) genutzt (BLANKE 2010).

Zur Überwinterung werden frostfreie Hohlräume (zum Beispiel Kleinsäugerbauten) aufgesucht.

Die Fortpflanzungszeiten sind wetterabhängig. Die Hauptpaarungszeit erstreckt sich von Mitte April bis Mai, ab Ende Juni bis Anfang September schlüpfen die Jungen (BLANKE 2010).

Als hauptsächliche Gefährdung für die Art ergibt sich der Verlust von geeigneten Habitaten, wie gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden für die Eiablage (SCHNEEWEISS et al. 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die im Untersuchungsgebiet potenziell geeigneten Flächen wurden im Jahr 2025 auf das Vorkommen der Zauneidechse untersucht – dabei handelt es sich um Gras- und Staudenfluren an Wegrändern sowie sonnenexponierte Waldränder. Im Ergebnis der Erfassungen (JWP 2025c) konnten neun Lebensräume der Zauneidechse nachgewiesen werden, weitere sechs potenzielle Lebensräume blieben ohne Nachweise. Innerhalb der nachgewiesenen Lebensräume wurden insgesamt 28 Individuen erfasst.

Aufgrund der Datenlage kann keine Einstufung des EHZ der lokalen Population vorgenommen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse (V5)
- Ökologische Baubegleitung (V8)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

Um ein Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld zu verhindern, wird der Eingriffsbereich im Bereich von nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräumen durch entsprechende Schutzzäune abgegrenzt (Maßnahme V5). Falls ein Eingriff in nachgewiesene Habitate nicht vermieden werden kann, sind die vom Eingriff betroffenen Bereiche mehrfach abzusammeln und die abgefangenen Tiere anschließend in ein vorher aufgewertetes Habitat umzusetzen.

Betriebsbedingte Tötungen, die über das derzeitige Lebensrisiko der Art hinausgehen, werden nicht erwartet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Zauneidechse sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den

Artblatt 3 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
<i>Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Zudem treten baubedingte Störungen nur temporär auf, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Nutzung vorhandener Wege (V4) • Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse (V5)		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Die Baufelder der geplanten WEA befinden sich Ackerflächen, die naturgemäß keinen Lebensraum für Zauneidechsen darstellen. Im Rahmen des Bauvorhabens sollen vorrangig vorhandene Wege genutzt werden und die Anlage von Zuwegungen außerhalb von Zauneidechsenlebensräumen erfolgen. Falls dies nach Prüfung nicht gewährleistet werden kann, sind die Tiere aus den vom Eingriff betroffenen Lebensräumen an mehrmaligen Terminen abzusammeln und in vorher aufgewertete Habitate umzusetzen.</i> <i>Die Lebensräume, die an das Baufeld angrenzen, sind zudem mit einem Reptilienschutzzaun vom Eingriffsbereich abzugrenzen, um ein Einwandern in das Baufeld während des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechse zu verhindern.</i> <i>Dadurch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die lokale Population erhalten. Insofern wird der Verbotstatbestand der Schädigung nicht erfüllt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für das Vorhaben wurden in den Jahren 2023 und 2024 Brut-, Zug- und Rastvogeluntersuchungen durchgeführt (MEP 2025). Zusätzlich erfolgte im Jahr 2025 die Überprüfung der Groß- und Greifvogelhorste (vgl. JWP 2026).

Gemäß Anlage 2 des AGW-Erlasses (MLUK 2023) wurden folgende Untersuchungsräume kartiert:

- 300 m-Radius: alle Brutvogelarten
- 1.000 m-Radius: Zug- und Rastvögel
- 1.200 m-Radius: alle Groß- und Greifvogelarten

Arten, die nicht im Untersuchungsraum ermittelt wurden oder selten auftretende Nahrungsgäste werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt, da sich für diese keine artenschutzrechtliche Betroffenheit ergibt.

Für einige im Untersuchungsraum ermittelte Brutvögel kann ebenfalls bereits im Vorfeld eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, wenn es sich nicht um windkraftsensible Arten handelt, ihre Bruthabitate vom Vorhaben nicht betroffen sind und die Bauarbeiten außerhalb ihrer artspezifischen Fluchtdistanz durchgeführt werden (vgl. auch Anlage 1).

In folgender Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten aufgelistet, bei denen als Ergebnis der Relevanzprüfung eine verbotstatbeständige Betroffenheit untersucht wird.

Tabelle 2 Europäische Brutvogelarten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht wird

Artname		RL BB	RL D	VS- RL	BNat SchG	Nat. V.
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	!
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				§	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3			§	!
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V			§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				§	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		V		§§	!!
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>				§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V			§§	
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>				§	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>				§	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	I	§§	!!
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V			§	
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>				§	!
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		3		§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	

Artname		RL BB	RL D	VS- RL	BNat SchG	Nat. V.
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				§	
Kranich	<i>Grus grus</i>			I	§§	!!
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V			§§	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§	!
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3		I	§	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V		§	!
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			I	§§	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				§	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			I	§§	!
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			I	§§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				§	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V	I	§§	!!
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	

VS-RL Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 **BNatSchG**

§ besonders geschützt
§§ streng geschützt

fett wertgebende Art: BNatSchG §§ und/oder Rote Liste
D/ BB 1 bis 3 und R und/oder nationale
Verantwortlichkeit

Status B Brutvogel
G Gastvogel
NG Nahrungsgast
DZ Durchzügler

RL BB Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)
RL D Rote Liste Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Art der Vorwarnliste

Nat. V. Nationale Verantwortlichkeit
! mittel
!! hoch
!!! sehr hoch

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden heimischen europäischen Brutvogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. In diesen Formblättern werden die Vorkommen im Untersuchungsraum als lokale Populationen beschrieben und bewertet, da der Begriff „Lokale Population“ die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellt. Insofern ist die Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erforderlich. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen (Teil-)Population erfolgt verbal-argumentativ anhand der folgenden drei Kriterien:

- Zustand der Population,

- Habitatqualität und
- Beeinträchtigung

nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A – hervorragender Erhaltungszustand
- B – guter Erhaltungszustand
- C – mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Wertgebende Vogelarten werden im Folgenden einzeln geprüft. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden dagegen in ökologischen Gilden (Gehölzbrüter, Bodenbrüter) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine artbezogene Betrachtung.

Artblatt 4 Gehölz- und Freibrüter <i>(Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gimpel, Grünfink, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☐ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg *, V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg Die hier betrachteten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Brandenburg noch weit verbreitet und häufig sind. Es handelt sich um Arten, die jedes Jahr ihr Nest in Gehölz- und/ oder Baumstrukturen neu errichten. Sie stellen keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate. Keine der hier aufgeführten Arten ist in Brandenburg bzw. bundesweit in ihrem Bestand gefährdet und weder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie noch als streng geschützte Art nach BNatSchG aufgeführt. Die meisten der oben genannten Arten brüten in der Regel hauptsächlich von März bis Juli (vgl. ANDRETZKE et al. 2025). Diese Arten werden gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach der Baufeldfreimachung als unempfindlich eingeschätzt. Die genannten Arten sind zudem relativ störungsunempfindlich (REICHENBACH 2003). Auch in der Vogelschlagdatei (DÜRR 2026b) sind die Kleinvögel im Verhältnis zu ihrer Individuenzahl stark unterrepräsentiert. Gefährdungen entstehen vor allem in Folge von Verlusten und großflächiger Entnahme von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen oder der Zerschneidung von großflächigen Waldgebieten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Arten wurden im Rahmen der Kartierungen (MEP 2025) in Wald- und Forstbiotopen, Windschutzstreifen und Hecken im gesamten Untersuchungsraum erfasst. Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen Im Rahmen des Vorhabens sind der Erhalt von Gehölzen sowie die Nutzung bereits bestehender Wege (vgl. Maßnahmen V3 und V4) vorgesehen. Falls dies im Rahmen der technischen Planung nicht vollständig gewährleistet werden kann, sind die zu entfernenden Gehölze auf einen Besatz von Brutvögeln zu untersuchen. Da zusätzlich eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (vgl. Maßnahme V1), können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung zeigen eine Ansiedlung der Arten in einem von Windkraft geprägten Raum. Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Arten (DIERSCHKE & BERNOTAT 2021; DÜRR 2026b).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Artblatt 4 Gehölz- und Freibrüter (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gimpel, Grünfink, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)		
<i>Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ausgeschlossen.</i> <i>Singvögel gelten im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH 2003, REICHENBACH & SINNING 2003). Sie lassen sich in der Regel durch den Betrieb von Windenergieanlagen kaum stören. Selbst durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind kaum Abnahmen der Bestände festzustellen. Vielmehr wurde festgestellt, dass sie im Wesentlichen auf Veränderungen der die WEA umgebenden Nutzflächen reagierten (KAATZ 1999 & 2001, SINNING 2004, REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007).</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten ubiquitären Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bis auf das Baufenster der geplanten WEA01 liegen alle weiteren außerhalb von Gehölz- und Waldstrukturen, die als Bruthabitate dienen könnten. Die im Baufenster vorhandenen Gehölze sind vorrangig zu erhalten und vorhandene Wege sind zu nutzen (vgl. Maßnahme V3, V4). Falls es trotz dessen zu einer Fällung kommen sollte, sind die Strukturen außerhalb der Brutzeiten zu fällen (vgl. Maßnahme V1).</i> <i>Dadurch sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Artblatt 5 Bodenbrüter	
(Goldammer)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☐ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg	
Die hier betrachtete Goldammer ist Bodenbrüter in der strukturreichen Offenlandschaft, im Bereich von Feldgehölzen und frühen Sukzessionsstadien sowie lockeren Waldrändern. Die Art baut jedes Jahr ihr Nest neu (MLUL 2018). Die Art wird gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach der Baufeldfreimachung als unempfindlich eingeschätzt. In der Datenbank der Vogelerluste an Windenergieanlagen wird die Goldammer mit vergleichsweise geringen Fundmeldungen aufgelistet (vgl. DÜRR 2026b). Die Art gilt zudem als relativ störungsunempfindlich gegenüber Windenergieanlagen (REICHENBACH 2003). Sie brütet in der Regel von April bis Juni (vgl. ANDRETZKE et al. 2025). Gefährdungen entstehen vor allem in Folge einer veränderten Landwirtschaft (Einsatz von Herbi- und Insektiziden, Monokulturen und Änderung in der Fruchtfolge, Änderungen der Mahdintervalle) – so entfallen Nahrung, Brutplatzeignung und Deckung (ANDRETZKE et al. 2025).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Es wurden im Rahmen der Brutvogelerfassungen (MEP 2025) 26-42 Brutpaare der Goldammer im Untersuchungsraum nachgewiesen. Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Bauelfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen	
Baubedingte Tötungen von Brutvögeln (insbesondere den Nestlingen) der Gilde der Bodenbrüter werden ausgeschlossen, da vor Beginn der Brutsaison die Bauflächen durch eine Baufeldfreimachung entwertet werden und somit die Anlage von Brutplätzen verhindert wird. Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Art (vgl. DÜRR 2026b).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)	
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ausgeschlossen. Singvögel, zu welchen die Goldammer zählt, gelten im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH 2003, REICHENBACH & SINNING 2003). Sie lassen sich in der Regel durch den	

Artblatt 5 Bodenbrüter (Goldammer)		
<i>Betrieb von Windenergieanlagen kaum stören. Selbst durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind kaum Abnahmen der Bestände festzustellen. Vielmehr wurde festgestellt, dass sie im Wesentlichen auf Veränderungen der die WEA umgebenden Nutzflächen reagierten (KAATZ 1999 & 2001, SINNING 2004, REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007).</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Im Zuge des Vorhabens werden sieben WEA auf Ackerstandorten errichtet, welche in Randbereichen der Baugrenzen als Lebensraum der bodenbrütenden Art Goldammer dient.</i> <i>Die Fortpflanzungsstätten werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) nicht betroffen sein, da die Arten in jeder Brutsaison ein neues Nest bauen und genügend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen. Es kommt demnach zu keiner Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Artblatt 6 Höhlen- und Nischenbrüter	
(Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rauchschnalbe, Waldbaumläufer)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☐ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg	
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen (ubiquitäre Arten). Insgesamt handelt es sich hier um typische (Halb-)Höhlenbrüter an Gebäuden (Bachstelze, Haussperling, Rauchschnalbe) und Bäumen (Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Waldbaumläufer). Bei der Bachstelze sind jedoch auch gelegentliche Bodennistplätze bekannt (vgl. ANDRETTKE et al. 2025). Die Arten nutzen in der Regel ein System aus mehreren jährlich abwechselnd genutzten Nisthöhlen (MLUL 2018). Nach der Baufeldfreimachung werden diese Arten als wenig empfindlich gegenüber den durch das Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren eingeschätzt. In der Vogelverluste-Datenbank an Windenergieanlagen sind sie zudem mit vergleichsweise wenigen Fundmeldungen verzeichnet (vgl. DÜRR 2026b). Bachstelze, Rauchschnalbe und Waldbaumläufer brüten in der Regel von April bis Juni (vgl. ANDRETTKE et al. 2025); die Hauptbrutzeit von Buntspecht, Gartenbaumläufer, Haussperling, Kleiber, Blau-, Kohl- und Haubenmeise beginnt bereits im März. Gefährdungen können durch die Fällung von Brutstätten, wie etwa Altbäume oder Totholz, oder durch Gebäudesanierungen entstehen. Ein vermindertes Nahrungsangebot kann sich zudem in Folge einer veränderten Landwirtschaft (Einsatz von Herbi- und Insektiziden, Monokulturen und Änderung in der Fruchtfolge) ergeben.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Im Rahmen der Erfassungen wurden die genannten Arten auf den Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs sowie den Gehölz- und Waldbeständen im Untersuchungsraum registriert (MEP 2025). Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotcs gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen	
Baubedingte Tötungen von Brutvögeln (insbesondere den Nestlingen) der genannten Arten werden ausgeschlossen, da vor Beginn der Brutsaison die Bauflächen durch eine Baufeldfreimachung entwertet werden und somit die Anlage von Brutplätzen verhindert wird (V1). Fortpflanzungsstätten, die sich im Bereich der landwirtschaftlichen Gebäude bzw. den daran angrenzenden Gehölzen befinden, werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt (V3, V4). Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Arten (vgl. DÜRR 2026b).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)	

Artblatt 6 Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rauchschnalze, Waldbaumläufer)		
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten ausgeschlossen.</i> <i>Singvögel gelten im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH 2003, REICHENBACH & SINNING 2003). Sie lassen sich in der Regel durch den Betrieb von Windenergieanlagen kaum stören. Selbst durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind kaum Abnahmen der Bestände festzustellen. Vielmehr wurde festgestellt, dass sie im Wesentlichen auf Veränderungen der die WEA umgebenden Nutzflächen reagierten (KAATZ 1999 & 2001, SINNING 2004, REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007).</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4)		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Die nachgewiesenen Bruthabitate der höhlen- und nischenbrütenden Arten befinden sich u.a. auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Es finden demnach keine Eingriffe in diese Reviere statt. Im Zuge des Vorhabens werden zudem vorhandene Wege genutzt (V4) und keine Gehölzstrukturen beansprucht, die als Bruthabitate für die genannten Arten dienen könnten (V3).</i> <i>Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und im Umfeld des Vorhabens noch ausreichend Gehölze zur Anlage von Niststätten auch nach der Baumaßnahme vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Darüber hinaus bauen die genannten Arten in jeder Brutsaison ihr Nest neu oder benutzen ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze, so dass die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt (MLUL 2018). Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Artblatt 7 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg Die Feldlerche besiedelt vor allem offene Kulturlandschaften mit Grünland und Ackerflächen, aber auch Hochmoore, Heideflächen und größere Waldlichtungen. Bevorzugt werden offene Flächen mit ca. 25 cm hoher Vegetation, als Schutz für die Gelege. Die Art ist in Brandenburg nahezu flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2014). Sie gilt als Kurzstreckenzieher (Westeuropa, Nordafrika) und kehrt ab März wieder nach Deutschland zurück, um ihre Nestmulden am Boden anzulegen. Bis Ende April erfolgt die Eiablage. Zweitbruten sind üblich, so dass es durchaus Mitte Juli/ Anfang August zum Zweitgelege kommt. Ab Mitte September werden die Brutgebiete verlassen (LITZBARSKI et al. 2001). Nach DÜRR (2026b) sind deutschlandweit Vogelverluste der Art an Windenergieanlagen bekannt, jedoch kommt REICHENBACH (2003) zu einer artspezifisch niedrigen Empfindlichkeit gegenüber Störreize von WEA und schließt auf andere Einflüsse der geringen Brutdichten in Anlagennähe. Denn Gefährdungen der Art entstehen vor allem in Folge veränderter Mahdintervalle bzw. Landnutzung, die zum Verlust der Gelege führen. Aber auch weitreichende Monokulturen, der verstärkte Einsatz von Pestiziden und die Umstellung von Sommer- auf Wintergetreide sind Ursachen für Rückgänge der Bestände (RYSILAVY et al. 2020).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Insgesamt wurden im Untersuchungsraum 18 Reviere der Feldlerche auf den intensiv genutzten Ackerflächen nachgewiesen. Die Siedlungsdichte ist eher als gering einzustufen. Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Sachsen, wird der EHZ der lokalen Populationen als „mittel“ eingestuft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen Die Feldlerche brütet ausschließlich auf den Ackerflächen des Untersuchungsraums. Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen der Nutzung vorhandener Wege sowie der Baufeldfreimachung im Vorfeld des Brutbeginns (V1) nicht zu erwarten. Obwohl Kollisionen mit WEA nicht gänzlich auszuschließen sind, besteht bei der Feldlerche im Vergleich zu ihrem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2026b). Durch die geplanten Anlagen bei zeitgleichem Rückbau von insgesamt zwölf Bestandsanlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Feldlerche ist eine eher lärmempfindliche Art (GARNIEL et al. 2010), jedoch sind die Bautätigkeiten lokal begrenzt und temporär beschränkt. TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen.	

Artblatt 7 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<i>Die Feldlerche gilt im Allgemeinen gegenüber Windkraftanlagen als wenig sensibel (REICHENBACH 2003, REICHENBACH & SINNING 2003) und lässt sich durch den Betrieb von Windenergieanlagen kaum stören. So konnten weder durch die Errichtung noch den Betrieb von Windenergieanlagen Bestandsabnahmen festgestellt werden (SINNING 2004, REICHENBACH 2003, HÖTKER 2006, MÖCKEL & WIESNER 2007). Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störungen oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Nutzung vorhandener Wege (V4)	
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Brutplätze und Nahrungsflächen der Feldlerche wurden innerhalb der Vorhabenflächen nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut und genügend Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich, da insgesamt zwölf Bestandsanlagen im Rahmen des Repowering-Projektes zurückgebaut und für die Anlage der geplanten Anlagen vorrangig vorhandene Wege genutzt werden, wodurch eine weitere Zerschneidung der Offenlandflächen vermieden wird (V4). Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>	
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artblatt 8 Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- ☐ Rote Liste Deutschland
*
- ☒ Rote Liste Brandenburg
- 3

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig–unzureichend
☐ U2 ungünstig–schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg

Der Gelbspötter besiedelt bevorzugt (halb-)offene Kulturlandschaften mit mehrschichtigen Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen. Aber auch Weiden-Auwälder, Ränder von Laub-Mischwäldern, Baumreihen bis hin zu Hofgehölzen, Friedhöfen und Verkehrsinseln werden besiedelt. Die Art fehlt in der trockenen Sand- und Heidelandschaft sowie in Nadelwäldern (vgl. ANDRETTZKE et al. 2025).

Die Nester befinden sich am meist in höheren Sträuchern und Laubbäumen oft auf einem Ast aufgebaut. Als Langstreckenzieher kommt der Gelbspötter ab Ende April im Brutgebiet an. Daran anschließend erstreckt sich die Brutzeit in der Regel von Mitte Mai bis Mitte August (OTTO 2001).

Die Art ist in ganz Brandenburg verbreitet, aber gebietsweise recht selten. Der aktuelle Bestand in Brandenburg liegt zwischen 20.000 und 35.000 Revieren und beträgt somit 17 – 30% am deutschen Brutbestand (vgl. RYSLAVY et al. 2019). Das Land Brandenburg trägt eine mittlere nationale Verantwortlichkeit für den Gelbspötter. Der derzeit noch ungefährdete deutschlandweite Artbestand steht dem landesweit gefährdeten Zustand der Art entgegen. Hauptgefährdungsursachen sind dabei eine Zerschneidung der Lebensräume durch Infrastruktur sowie eine Beseitigung von wildwachsenden Gebüsch, Hecken und anderem Wildwuchs, u.a. in Parkanlagen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art wurde mit einem Revier im nördlichen Bereich des Vorhabengebiets nachgewiesen (MEP 2025). Das Brutrevier befand sich in einem Windschutzstreifen aus überwiegend heimischen Gehölzarten.

Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „mittel“ eingestuft.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☐ Ja ☒ Nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)
 - Erhalt von Gehölzen (V3)
 - Nutzung vorhandener Wege (V4)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

Die anlagebedingten Eingriffe finden auf Intensiväckern statt. Das nachgewiesene Bruthabitat der Art liegt außerhalb der geplanten Baufenster und wird somit nicht durch die Anlage der Fundamente oder Kranstellflächen beansprucht. Mit der Vermeidungsmaßnahme V4 wird zudem sichergestellt, dass vorhandene Wege genutzt werden, um so den Brutlebensraum zu schützen und Gehölze zu erhalten (V3). Zusätzlich findet eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit statt (V1), wodurch baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) gänzlich vermieden werden können, da das gesamte Baufeld als Brutlebensraum für diese Arten nicht mehr in Frage kommt.

Auch das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Art (REICHENBACH 2003 & 2021).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oscillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Artblatt 8 Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
<i>Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Zumal die baubedingten Störungen nur temporär auftreten und durch die Baufeldfreimachung vorab die Flächen nicht angenommen werden. Betriebsbedingt ergeben sich für die Art voraussichtlich keine Störungen, da der Gelbspötter nach REICHENBACH (2003) als unempfindlich gegenüber Störreizen von Windenergieanlagen gilt.</i> <i>Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Der Gelbspötter wurde als Brutvogelart im Untersuchungsraum nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut, Gehölze zu schützen sind, vorhandene Wege genutzt werden (V3, V4) und genügend potenzielle Brutstrukturen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Durch die Vergrämnungsmaßnahme werden mögliche Bruthabitate wegfallen, jedoch sind Ausweichmöglichkeiten während des naheliegenden Eingriffes im räumlichen Zusammenhang gegeben.</i> <i>Insgesamt sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>	
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artblatt 9 Grauammer (*Emberiza calandra*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- ☐ Rote Liste Deutschland
V
☐ Rote Liste Brandenburg
*

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☐ U1 ungünstig–unzureichend
- ☐ U2 ungünstig–schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg

Die Grauwammer besiedelt bevorzugt weite und offene Ackerbaugelände mit geringem Gehölzanteil. Hier werden selbstbegrünte, ein- bis mehrjährige Bracheflächen sowie extensiv bis mäßig intensiv genutzte Flächen bevorzugt. Die Nester befinden sich am Boden. Gehölze werden als Singwarte genutzt (HOFFMANN & HAASE 2001). Die Brutzeit erstreckt sich in der Regel von Mitte April bis Ende Juni. Die meisten Tiere treffen Mitte März bis Mitte April im Brutgebiet ein.

Die Graumammer kommt landesweit vor, hat jedoch ihren Verbreitungsschwerpunkt im Nordosten und Osten Brandenburgs (GEDEON et al. 2014). Nach Westen nimmt die Siedlungsdichte deutlich ab. Der aktuelle Bestand in Brandenburg liegt zwischen 8.000 und 11.000 Revieren, was 31 – 50 % am deutschen Bundesbestand bedeutet. Das Land Brandenburg hat somit eine hohe nationale Verantwortlichkeit (vgl. RYSLAVY et al. 2019). Der derzeit noch günstige Erhaltungszustand der Art wird mit unzureichenden Zukunftsaussichten beschrieben, weshalb sie bereits heute auf der Vorwarnliste zu finden ist. Denn Gefährdungen der Art entstehen durch intensive Landwirtschaft mit dem Einsatz von Herbiziden, aber auch in Folge fehlender Brachen und Feldraine als geeignete Lebensräume.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒
- nachgewiesen
- ☐
- potenziell möglich

Die Art wurde mit insgesamt drei Revieren im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Die Brutreviere der Graumauer wurden innerhalb von Gras- und Hochstaudenfluren mit einzelnen Sträuchern und Gebüschern entlang von unbefestigten Wegen erfasst.

Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)
 - Erhalt von Gehölzen (V3)
 - Nutzung vorhandener Wege (V4)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

Da eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden wird, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden, da das gesamte Baufeld als Brutlebensraum für diese Art nicht mehr in Frage kommt.

Die anlagebedingten Eingriffe finden zu einem Großteil auf den Intensiväckern statt. Bruthabitate der Art, die sich in den Gehölz- und Staudenstrukturen befinden, werden dabei nicht beansprucht. Zusätzlich wird auf den Erhalt von Gehölzen und die Nutzung vorhandener Wege verwiesen (V3, V4). Auch das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Art (REICHENBACH 2003 & 2021).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

- ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Artblatt 9 Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
<i>Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Zumal die baubedingten Störungen nur temporär auftreten und durch die Baufeldfreimachung vorab die Flächen nicht angenommen werden. Betriebsbedingt ergeben sich für die Art voraussichtlich keine Störungen, da die Grauammer nach REICHENBACH (2003) als relativ unempfindlich gegenüber Störreizen von Windenergieanlagen gilt.</i> <i>Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Die Grauammer wurde als Brutvogelart im Untersuchungsraum nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut, der Erhalt von Gehölzstrukturen als Schutz des Nestes und Singwarte im Vorhabengebiet vorgesehen ist (V3) und genügend potenzielle Brutstrukturen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1) baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Durch die Vergrämnungsmaßnahme werden mögliche Bruthabitate wegfallen, jedoch sind Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gegeben.</i> <i>Insgesamt sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>	
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artblatt 10 Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie		
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL		
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
☐ Rote Liste Deutschland *	Einstufung des Erhaltungszustandes	
☐ Rote Liste Brandenburg V	☐ FV günstig / hervorragend	
	☐ U1 ungünstig–unzureichend	
	☐ U2 ungünstig–schlecht	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg		
<i>Die Art ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet. Der Habicht ist wie die meisten Accipiter-Arten vorrangig ein Waldbewohner und bevorzugt dabei einen mindestens 60 Jahre alten, geschlossenen Baumbestand. Urbane Populationen werden seit einigen Jahren beobachtet (Berlin, Köln), ausschlaggebend ist dafür ausreichend vorhandene Beute (mittelgroße Vögel und Säugetiere).</i>		
<i>Die großen voluminösen Nester werden oftmals am Waldrand, entlang von Lichtungen in Astgabeln auf einem bestehenden Horst oder auch neu angelegt. Habichte sind in Mitteleuropa Standvögel. Sie haben eine Jahresbrut, welche Mitte März bis Mitte April beginnt. Nach etwa mehr als fünf Wochen schlüpfen die Jungen. Nach ca. sieben Wochen sind diese flügge (vgl. ANDRETTKE et al. 2025).</i>		
<i>Gefährdungen entstehen für die Art weiterhin durch illegale Jagd und Aushorstung, da er bevorzugt jagdlich genutzte Arten, aber auch Hausgeflügel (Brieftauben oder Hühner) erbeutet. Lebensraumzerstörung, WEAs und Verkehr spielen eine geringere Rolle (ALTENKAMP & HEROLD 2001).</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum		
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich	
<i>Ein Brutplatz des Habichts wurde in einem Waldbereich im südöstlichen Teil des Vorhabengebietes nachgewiesen. Im darauffolgenden Jahr wurde während der Horstkontrollen ein Habicht mit vier juvenilen Tieren in einem Horst in räumlicher Nähe beobachtet (JWP 2026).</i>		
<i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.</i>		
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
☐ Ja	☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?		
☐ Ja	☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen		
<i>Der Brutstandort des Habichts befindet sich in ca. 480 m östlicher Entfernung zum Geltungsbereich des B-Plans. Baubedingte Tötungen von Individuen sind aufgrund der Distanz zum Vorhaben nicht zu erwarten.</i>		
<i>Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko dieser gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Art (vgl. DÜRR 2026b).</i>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
☐ Ja	☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG		
<i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i>		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)		
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Nach GASSNER et al. (2010) sind durch Störungen artspezifische Fluchtdistanzen von 200 m anzunehmen, die durch das Vorhaben nicht unterschritten werden. Eine Ansiedlung des Habichts in räumlicher Nähe zu bestehenden Anlagen bestätigt das geringe Störungspotenzial des Vorhabens.</i>		
<i>Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art ausgeschlossen.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
☐ Ja	☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		

Artblatt 10 Habicht (*Accipiter gentilis*)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der nachgewiesene Horst befindet sich in einem Waldbereich außerhalb des Vorhabengebiets, wodurch Eingriffe in das Bruthabitat ausgeschlossen werden können. Der Untersuchungsraum sowie angrenzende Flächen werden bereits von mehreren Bestandswindenergieanlagen geprägt, wobei nach Errichtung der geplanten sieben Anlagen insgesamt zwölf WEA zurückgebaut werden. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ Ja☒ Nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 11 Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☐ Rote Liste Deutschland V ☐ Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg Habitats der Heidelerche sind vor allem offene Kulturlandschaften mit Grünland und Ackerflächen, aber auch Hochmoore, Heideflächen und größere Waldlichtungen. Für die Brutstätte werden Lichtungen und Waldränder bevorzugt genutzt. Es werden trockene, als auch feuchte Böden (insofern sich dieses an trockene Standorte anschließen, besiedelt). Das sich anschließende Offenland wird zur Nahrungssuche genutzt (vgl. ANDRETTKE et al. 2025). Die Art gilt als Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Westeuropa und Nordafrika verbringt. Ab Mitte März werden Mulden am Boden angelegt und bis Anfang April erfolgt die Eiablage. Zweitbruten sind bei der Heidelerche in Mitteleuropa selten. Daher erstreckt sich der Brutzeitraum in der Regel nur bis Juni. Sie gilt als empfindlich gegenüber Lärm (GARNIEL et al. 2010), wobei eine Maskierung ihrer Rituale durch zunehmende Verlärmung mit Hilfe von optischen Signalen ausgeglichen werden kann. Gefährdungen entstehen vor allem in Folge veränderter Mahdintervalle bzw. Landnutzung, die zum Verlust der Gelege führen. Aber auch weitreichende Monokulturen, der verstärkte Einsatz von Pestiziden sind Ursachen für Rückgänge der Bestände (RYSILAVY et al. 2020). Die Art wird bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführt, wobei Brandenburg eine hohe nationale Verantwortung der Brutbestände trägt.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Ergebnisse der Brutvogelerfassungen ergaben drei Reviere der Heidelerche (MEP 2025) im Untersuchungsraum. Es wurde ein nach Norden exponierter Waldrand im zentralen Vorhabengebiet sowie ein weiterer Waldrand südwestlich des Geltungsbereichs besiedelt. Das dritte Revier lag auf dem Gelände der Kiesdeponie außerhalb des Vorhabengebiets des B-Plans. Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „mittel“ eingestuft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung im Vorfeld des Brutbeginns (V1) nicht zu erwarten. Für die Heidelerche besteht im Vergleich zu ihrem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung (vgl. DÜRR 2026b). Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenbeleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden, es wird aber gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen. Zumal die baubedingten Störungen nur temporär auftreten und durch die Baufeldfreimachung vorab	

Artblatt 11 Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
die Flächen nicht angenommen werden. Betriebsbedingt ergeben sich für die Tiere keine Störungen, was die Ansiedlung im Umfeld einer bestehenden Anlage verdeutlicht. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Aufgrund der vorherigen Baufeldfreimachung und Vergrämnungsmaßnahmen (V1) werden temporär die Tiere vom Eingriffsbereich vergrämt und die in jeder Brutsaison neu angelegten Nester außerhalb des Baubereiches angelegt. Ausweichmöglichkeiten während des Eingriffes sind im räumlichen Zusammenhang gegeben, da Gehölze erhalten bleiben und vorhandene Wege genutzt werden (V3, V4). Mit Abschluss der Arbeiten stehen die baubedingt beanspruchten Habitate den Tieren wieder zur Verfügung. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heidelerche ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ist im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich. Zudem werden entlang von neu zu entstehenden Erschließungswegen Randstrukturen geschaffen, welche die Habitatdiversität erhöhen und die als störungsärmere Brut- bzw. Nahrungshabitate den Tieren anschließend zusätzlich zur Verfügung stehen. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>	
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artblatt 12 Klappergrasmücke (<i>Curruca curruca</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☐ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg Die Klappergrasmücke besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit kleinräumigen Gehölzstrukturen, wie Hecken, Gebüsche und Feldgehölze. In Ortschaften gehören Parks, Grünanlagen, Gärten und Friedhöfe zu den bevorzugten Lebensräumen (vgl. WAWRZYNIAK 2001). Ferner gelten auch Böschungen, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder sowie junge Fichten- und Kieferschonungen als Aufenthaltsort der Art (vgl. ANDRETTZKE et al. 2025). Der Langstreckenzieher kommt zwischen Anfang April bis Mitte Mai im Brutgebiet an. Das Nest wird in niedrigen Büschen, Dornsträuchern sowie kleinen Nadelgehölzen angelegt. Es findet eine Brut im Jahr statt. Deutschland- und landesweit gilt die Art als ungefährdet. Mit 40.000 bis 55.000 Brutpaaren und somit 22 % des nationalen Bestandsanteils besitzt Brandenburg eine mittlere nationale Verantwortlichkeit für die Art (RYSILAVY et al. 2019). Auch wenn die aktuellen Bestände nicht als gefährdet gelten, sind Gefährdungen in Form von Lebensraumverlusten durch Entnahme von Hecken, Feldgehölzen für die Art zu nennen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Es erfolgte der Nachweis von vier Revieren im Untersuchungsraum. Es wurden Gehölzstrukturen, wie die wegbegleitenden Feldhecken, besiedelt. Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen mit „gut“ eingestuft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen Baubedingte Tötungen von Brutvögeln der Klappergrasmücke (insbesondere den Nestlingen) werden ausgeschlossen, da vor Beginn der Brutsaison die Bauflächen durch eine Baufeldfreimachung entwertet werden und somit die Anlage von Brutplätzen verhindert wird (vgl. V1). In der Schlagopferkartei wird die Klappergrasmücke mit zwei Individuen aufgeführt (vgl. DÜRR 2026b). Das Risiko von betriebsbedingten Kollisionen übersteigt demnach nicht das allgemeine Lebensrisiko der gegenüber Windenergieanlagen nicht sensibel reagierenden Art.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Klappergrasmücke gilt als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al. 2010). Zudem sind die Bautätigkeiten lokal begrenzt und temporär beschränkt. TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen. Demnach sind vorhabenbedingte erhebliche Störungen oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.	

Artblatt 12 Klappergrasmücke (<i>Curruca curruca</i>)		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4)		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Die Klappergrasmücke wurde als Brutvogelart mit vier Revieren im Untersuchungsraum nachgewiesen. Da die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest baut, vorhandene Wege genutzt sowie Gehölze erhalten werden (V3, V4) und genügend potentielle Brutstrukturen im Umfeld zur Verfügung stehen, werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Durch die Vergrämnungsmaßnahme werden mögliche Bruthabitate wegfallen, jedoch sind Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gegeben.</i> <i>Insgesamt sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 13 Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☐ Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg <i>Lichte Laub- und Mischwälder mit stehendem Totholz vom Tiefland bis zum Mittelgebirge charakterisieren den Lebensraum des Kleinspechts. Bevorzugt werden Weichholzarten (Pappeln, Weiden) besiedelt. Jedoch reicht die Spanne der zur Fortpflanzungszeit genutzten Lebensräume von parkartigen Gehölzen bis hin zu geschlossenen Wäldern (KRÜGER 2001). Außerhalb der Brutzeit werden neben den genannten Lebensräumen auch in reinen Nadelwäldern bis in die Gebirgslagen. Weiterhin sind regelmäßige Beobachtungen von nahrungssuchenden Individuen in Schilfgebieten bekannt (ANDRETZKE et al. 2025).</i> <i>Als Standvogel wird bereits ab Mitte/ Ende Februar das Brutrevier durch Trommeln markiert. Als Höhlenbrüter wird totes/ morsches Holz bevorzugt. Der Kleinspecht legt in jedem Jahr eine neue Bruthöhle an.</i> <i>Die Art kommt mit sehr geringen Dichten in ganz Brandenburg vor. Siedlungsdichten befinden sich in den wald- und gewässerreichen Niederungen und Endmoränenlagerungen (KRÜGER 2001). Der bundesweite Bestand wird als gefährdet (RL 3) eingeschätzt.</i> <i>Gefährdungen ist vor allem von der forstlichen Bewirtschaftungsweise abhängig. Langfristige bestandsschützende Maßnahmen bestehen in erster Linie in der Durchsetzung extensiverer Nutzungsformen der Waldbewirtschaftung sowie dem Erhalt von Totholz und Höhlenbäumen als Lebensraum.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Es wurde ein Revier des Kleinspechts in einem Mischbestand aus Kiefer und Stieleiche im zentralen Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</i> <i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen <i>Baubedingte Tötungen von Individuen des Kleinspechts (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da sich die Baufenster der geplanten Anlagen nicht im Brutwald des Kleinspechts befinden. Die Gefährdung durch betriebsbedingte Kollisionen wird das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht übersteigen. Die zentrale Datenbank der windkraftassoziierten Vogelverluste weist zudem keinen Eintrag des Kleinspechts auf (vgl. DÜRR 2026b).</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen den Brutstandort des Kleinspechts nicht. Auf betriebsbedingte Störungen reagiert die Art relativ unempfindlich. Nach GARNIEL et al. (2010) gilt der Kleinspecht als Art mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Bei auftretenden Störungen weist die Art eine Fluchtdistanz von 30 m auf (vgl. GASSNER et al. 2010). Der bereits ausgebaute Weg westlich des</i>	

Artblatt 13 Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	
<i>Brutplatzes, welcher voraussichtlich als Zuwegung dienen könnte (vgl. V3), liegt in ca. 45 m Entfernung, wodurch die Fluchtdistanz eingehalten wird.</i> <i>Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Ein Brutplatz des Kleinspechts wurde innerhalb der Vorhabenflächen nachgewiesen, jedoch wird das Brutrevier von den geplanten Baufenstern nicht berührt. Das nächstgelegene Baufenster liegt auf einer Ackerfläche ca. 120 m westlich des Brutplatzes. In Anbetracht der Entfernung und der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem vorhabenbedingten Lebensraumverlust auszugehen.</i> <i>Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>	
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 14 Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☐ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg <i>Der Kolkrabe ist flächendeckend in gesamt Brandenburg verbreitet und besiedelt nahezu alle Gebiete bis auf die Stadtzentren. Nistplätze werden überwiegend in von Kiefern dominierten Forsten oder Buchenaltbeständen angelegt. Im Offenland werden Hochspannungsmasten zur Nestanlage bevorzugt. Die Nahrungssuche erfolgt entlang von linienhaften Landschaftselementen, wie Gewässerufern, Straßen und Ortsrandlagen (ANDRETZKE et al. 2025).</i> <i>Die Horste werden in Brandenburg entsprechend dem Baumartenangebot vorrangig in hohen Wald-Kiefern im Bestand angelegt (LANGGEMACH & SÖMMER 2001). Auch kleinere Gehölze, Baumreihen, Einzelbäume oder Gittermaste sind möglich. Als Standvogel beginnt die Balz bereits im Januar, die Hauptlegezeit erstreckt sich von Ende Februar bis Anfang März. Nach dem Ausfliegen der Jungvögel im April/Mai wird ein Familienzusammenhalt bis in den Winter bewahrt (ANDRETZKE et al. 2025).</i> <i>Nach drastischen Bestandsrückgängen durch menschliche Verfolgung bis in die 1930er Jahre fand eine Wiederbesiedelung Brandenburgs durch den Kolkraben statt. Gefährdungen ergeben sich noch immer überwiegend durch menschliche Verfolgung. Weitere Ursachen sind auf Freileitungen und den Straßenverkehr zurückzuführen (LANGGEMACH & SÖMMER 2001). Aktuelle ist die Art weder in Brandenburg noch in Deutschland gefährdet.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Der Kolkrabe brütete im Jahr 2024 in einem Waldstück ca. 300 m nördlich des Geltungsbereichs zum B-Plan (vgl. MEP 2025). In der darauffolgenden Horstkontrolle der Groß- und Greifvögel im Jahr 2025 erfolgte der Brutnachweis in einem vorher vom Mäusebussard genutzten Horst im zentralen Vorhabengebiet (vgl. JWP 2026). Es befanden sich mindestens zwei juvenile Tiere im Horst. Der nördliche Brutplatz des Vorjahres wurde aufgegeben und der Horst war unbesetzt.</i> <i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel (V7) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen <i>Baubedingte Tötungen von Individuen des Kolkrahen (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da die Wälder der beiden Brutreviere (aus 2024 und 2025) nicht als Anlagenstandorte vorgesehen sind. Dadurch finden keine Eingriffe in den Brutwäldern statt.</i> <i>Obwohl Kollisionen mit WEA nicht gänzlich auszuschließen sind, besteht bei dem Kolkrahen keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung, da die Nahrungssuche der Tiere im Bereich des Mastfußes durch Attraktivitätsminderung (V7) unterbunden wird. Somit erhöht sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht. Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen sind neuartige betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	

Artblatt 14 Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)		
<i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Baubedingte Störungen sind für den Kolkraben auszuschließen, da die Störungen nur temporär und nicht im Waldbereich auftreten. Daher wird eine negative Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen. Der im Jahr 2025 nachgewiesene Horst befand sich ca. 180 m zu einer Bestandsanlage, wodurch neuartige betriebsbedingte Störungen auf den Kolkraben im Rahmen des Repowerings nicht zu erwarten sind.</i> <i>Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Nutzung vorhandener Wege (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Die Brutplätze des Kolkraben befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Durch den Rückbau bestehender Anlagen werden sich die neu zu errichtenden WEA nicht negativ auf die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang auswirken.</i> <i>Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Artblatt 15 Kranich (*Grus grus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- ☐ Rote Liste Deutschland
*
- ☐ Rote Liste Brandenburg
*

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig / hervorragend
- ☐ U1 ungünstig–unzureichend
- ☐ U2 ungünstig–schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg

In Brandenburg brütet mehr als ein Drittel der deutschen Kranich-Population, unter Einbeziehung der Zug- und Rasttiere werden bis zu 72.040 Tiere (Stand: 22.10.2019) in Linum geschätzt. Die Tiere sind Standvögel oder zumindest Teilstreckenzieher und bevorzugen vor allem Feuchtgebiete, wie Moore, Bruchwälder, Seeränder und Sumpfbgebiete. Sie nehmen zur Nahrungssuche auch extensiv bewirtschaftete Wiesen und Felder an, während Schlafplätze vornehmlich in Gewässernähe zu finden sind. Als Rastplätze nehmen sie auch Ackerflächen während des Zuges über Brandenburg (westeuropäischer Zugweg) an.

Die Brutpaare sind reviertreu und legen nach der Balz (Hauptzeit März) die Nester nach der Ankunft zwar am Boden, aber in der Regel in feucht-sumpfigem Gelände (Wattiefe 40-60 cm) an einem Gewässer an. Die Eiablage findet im März/April statt. Nach ca. einem Monat beginnt der Schlupf, die Jungtiere sind Nestflüchter und werden ca. 30 Stunden nach dem Schlupf vom Nest weggeführt und durch die Alttiere versorgt. Nach 10 Wochen sind diese flugfähig. Von August bis Oktober sammeln sich die Tiere an Sammelplätzen und gehen auf den Zug (vgl. ANDRETTZKE et al. 2025).

Die Bestände der Art sind sowohl deutschland- als auch landesweit nicht gefährdet – Brandenburg besitzt mit ca. 37 % des nationalen Brutbestands eine hohe Verantwortung des Kranichs (RYSŁAVY et al. 2019).

Gefährdungen ergeben sich überwiegend durch den Verlust von Feuchtgebieten (Entwässerung, Intensivierung der Landwirtschaft, Verstädterung), aber auch Störungen an den Brutplätzen oder Vergrämnungsmaßnahmen durch Bauern einher.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Ein Kranichpaar wurde mit einem Revier in einem Schilfbestand ca. 850 m nordwestlich des Vorhabengebiets im Jahr 2024 erfasst (vgl. MEP 2025). Auch im darauffolgenden Erfassungsjahr wurde in diesem Bereich ein Brutpaar nachgewiesen. In den Zug- und Rastvogelerfassungen aus den Jahren 2023/24 wurden bis zu 200 Kraniche rastend auf Ackerflächen im westlichen und südlichen Teil des 1.000 m-Radius' erfasst.

Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

Baubedingte Tötungen von Individuen des Kranichs (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da der Brutplatz weit außerhalb des Vorhabengebiets liegt.

Obwohl Kollisionen mit WEA nicht gänzlich auszuschließen sind, besteht für den Kranich keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdungen, die geplanten neuen Anlagen finden sich in einem von Bestandswindenergieanlagen geprägten Raum. Auch in den Zug- und Rastvogeluntersuchungen zeigen sich nur einzelne Über-/ Durchflüge der Art. Die Nahrungssuche findet anders als bei Greifvögeln nur zu Fuß statt, wobei ein Wechsel zwischen Nahrungsflächen im bekannten Revier erfolgen. LANGGEMACH & DÜRR (2025) fassen zusammen, dass die Kollisionsgefährdung trotz auch nächtlicher Flugaktivitäten der Art gering ist, was sich ebenso in der Schlagopferkartei widerspiegelt (DÜRR 2026b).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oscillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

Artblatt 15 Kranich (<i>Grus grus</i>)		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutstandorte des Kranichs nicht. Der nachgewiesene Brutplatz befindet sich in 850 m Entfernung zum Vorhabengebiet – dadurch wird der zentrale Prüfbereich nach AGW-Erlass (MLUK 2023) eingehalten. Eine anlage- und betriebsbedingte Störung durch das Repowering-Vorhaben wird nach LANGGEMACH & DÜRR (2025) nicht erwartet. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des guten Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Der Brutplatz des Kranichs befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, wodurch das Brutrevier von keinen vorhabenbedingten Eingriffen betroffen ist. Mit dem Einhalten der Abstandsregelung von 500 m (AGW-Erlass) sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. Der Kranich brütete in mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren nahe einem Ackersoll in einem von Windenergie geprägtem Landschaftsraum. Durch das Repowering werden mehr Anlagen zurückgebaut als errichtet. Nach LANGGEMACH & DÜRR (2025) ist durch die geplanten Anlagen keine Lebensraumwertung zu erwarten. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 16 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- ☐ Rote Liste Deutschland
*
- ☐ Rote Liste Brandenburg
V

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig–unzureichend
☐ U2 ungünstig–schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg

Der Mäusebussard besiedelt baumbestandene Bereiche aller Art, während die Nahrungssuche auf Offenlandflächen stattfindet (RYSŁAVY & MÄDLÓW 2001). Die Art gilt als teils Standvogel, teils als Teilstreckenzieher, wobei die Tiere eine relativ große Reviertreue besitzen.

Die Art kommt flächendeckend in ganz Brandenburg vor; der Bestand wird bundesweit als ungefährdet eingeschätzt. In Brandenburg wird der Mäusebussard auf der Vorwarnliste geführt.

Die Eiablage findet in der Regel von Mitte März bis Mitte April statt. Die Jungen schlüpfen nach ca. einem Monat und werden erst nach fast eineinhalb Monaten flügge, wobei sie noch in der Nähe des Nistplatzes von den Eltern gefüttert werden (vgl. ANDRETTZKE et al. 2025).

Gefährdungen entstehen vor allem in Folge durch Kollisionen im Verkehr, an Bahntrassen, Freileitungen und an Windkraftanlagen. Auch durch Änderung in der Landwirtschaft hin zu monotonen Maisfeldern, gehen Nahrungshabitate verlustig. Der Mäusebussard hat an WEA die höchsten Schlagopferzahlen (LANGGEMACH & DÜRR 2025).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In den Brutvogelerfassungen aus dem Jahr 2024 wurde der Mäusebussard mit insgesamt fünf Revieren als häufigste Greifvogelart erfasst (vgl. MEP 2025). Während der Horstkontrollen im darauffolgenden Jahr wurden zwei Brutnachweise und ein Brutverdacht ermittelt (JWP 2026). Besiedelt wurde ein Kiefern-Eichen-Bestand innerhalb des Geltungsbereichs sowie zwei Waldbestände im 1.200 m-Radius.

Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

- Abschaltung der Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (V6)
- Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel (V7)

Baubedingte Tötungen von Individuen des Mäusebussards (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da Gehölze und Wälder mit Brutvorkommen des Mäusebussards vorhabenbedingt nicht beansprucht werden.

Der Mäusebussard ist ein sehr häufiger und weit verbreiteter Greifvogel. TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch, wie auch dem Mäusebussard, keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen (V6) sowie das Anlegen einer Schotterschicht (V7) um die Fundamente soll zusätzliche Kollisionsgefahr verringern, da es nach LANGGEMACH & DÜRR (2025) vor allem bei der Nahrungssuche im Offenland zu Kollisionen kommen kann. Die Gefährdung durch betriebsbedingte Kollisionen wird somit das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht übersteigen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

Artblatt 16 Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutstandorte des Mäusebussards nicht. Auf betriebsbedingte Störungen reagiert der Mäusebussard relativ unempfindlich, es sind wenige Meidungen von WEA bekannt (LANGGEMACH & DÜRR 2025), was die Ansiedlung mehrerer Brutpaare im von Windenergie geprägten Raum unterstreicht.</i> <i>Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Nutzung vorhandener Wege (V3) • Erhalt von Gehölzen (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Brutplätze und Nahrungsflächen des Mäusebussards wurden innerhalb der Vorhabenflächen nachgewiesen, sind jedoch vorhabenbedingt aufgrund ihrer Lage außerhalb der Baufenster sowie in Anbetracht der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht betroffen. Da vorhandene Wege genutzt und Gehölz- und Baumstrukturen erhalten werden, ist der anlagebedingte Lebensraumverlust im Vergleich zum im Umfeld bestehenden Lebensraumpotenzial unerheblich.</i> <i>Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>	
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 17 Nachtigall (*Luscania megarhynchos*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- ☐ Rote Liste Deutschland
*
- ☐ Rote Liste Brandenburg
*

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig–unzureichend
☐ U2 ungünstig–schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg

Der bevorzugte Brutlebensraum der Nachtigall wird gekennzeichnet von einer ausgeprägten Falllaubdecke als Nahrungssuchraum verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankpflanzen als Neststandort (vgl. ANDRETTZKE et al. 2025). Besiedelt werden demnach Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften, Waldränder, Feldgehölze und Hecken – bei entsprechender Strukturierung kommt sie auch in Gärten, Parks sowie an Rändern von Bahnstrecken, Straßen oder sogar in unmittelbarer Nähe von Autobahnen vor.

Die Nachtigall ist ein Langstreckenzieher und kommt Ende April/ Anfang Mai im Brutgebiet an. Das Nest wird in der bodennahen dichten Vegetation angelegt.

Diese Vogelart wird gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens als unempfindlich eingeschätzt (REICHENBACH 2003, DÜRR 2026b).

Die Art gilt deutschland- und landesweit als ungefährdet. Mit 23 % des nationalen Brutbestands besitzt Brandenburg eine mittlere nationale Verantwortlichkeit. Potenzielle Gefährdungen entstehen in Folge von Verlusten und großflächiger Entnahme von Hecken und Feldgehölzen, wodurch (Brut-)Lebensräume wegfallen, sowie durch den Einsatz von Pestiziden und der daraus folgenden Verringerung des Nahrungsangebots.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Mit 22 Brutpaaren im Untersuchungsraum (vgl. MEP 2025) ist die Nachtigall die am häufigsten nachgewiesene wertgebende Vogelart. Ihre Nachweise erfolgten in Feldhecken und gebüschreichen Waldrandbereichen.

Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „sehr gut“ eingestuft.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☐ Ja ☒ Nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)
 - Erhalt von Gehölzen (V3)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

- ☐
- Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlinge) sind nicht zu erwarten, da sich die nachgewiesenen Bruthabitate in Gehölzen (Hecken und Windschutzstreifen) sowie an Waldrändern und somit größtenteils außerhalb der Baugrenzen befinden. Ein Brutrevier befindet sich innerhalb einer Baugrenze der geplanten WEA 1 und stellt einen Gehölzstreifen im nördlichen Bereich des Vorhabengebiets dar. Auch hier sind keine baubedingten Tötungen von Individuen aufgrund der Vermeidungsmaßnahme Erhalt von Gehölzen (V3) zu erwarten.

Die Nachtigall wird mit einem Tottund in der Schlagopferkartei gelistet (vgl. DÜRR 2026b). Obwohl Kollisionen mit WEA nicht gänzlich auszuschließen sind, wird von keiner erhöhten betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ausgegangen. Durch die geplanten Anlagen wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.

- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Artblatt 17 Nachtigall (<i>Luscania megarhynchos</i>)		
<i>Die Nachtigall gilt als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al. 2010), was die nachgewiesenen Ansiedlungen nahe der Bundesstraße B 87 unterstreichen. Die Bautätigkeiten sind lokal begrenzt und temporär beschränkt. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Nutzung vorhandener Wege (V2) • Erhalt von Gehölzen (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Brutplätze der Nachtigall wurden innerhalb der Vorhabenflächen entlang von linienförmigen Gehölzen sowie an Waldrändern nachgewiesen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V4 und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten, sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Artblatt 18 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☐ Rote Liste Deutschland * ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg <i>Der Neuntöter ist ein typischer Brutvögel der Halboffenlandschaften. Er ist auf Hecken, Gebüsche und Feldgehölze mit Dornen angewiesen, es sind aber auch Ausweichstandorte in Nadelholzgebieten bekannt. Es handelt sich um eine Art, die jährlich ihr Nest in Gebüsch, bei ausreichender Deckung aber auch am Boden neu errichtet (vgl. MLUL 2018). Dies geschieht nach Ankunft Anfang Mai im Brutgebiet (Langstreckenzieher) und bereits wenige Tage danach beginnt die Eiablage. Ab Mitte/ Ende Mai schlüpfen die Jungen (vgl. ANDRETTKE et al. 2025). Die Art bevorzugt Großinsekten, aber auch Kleinsäuger erweitern das Nahrungsspektrum. Der Neuntöter ist in Brandenburg mit 15.000 bis 18.000 Brutpaaren und entsprechend 15 % am deutschen Brutbestand flächendeckend verbreitet. Er gilt landesweit als gefährdet und stellt eine nach BNatSchG besonders geschützte Art dar. Diese Vogelart wird gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens als unempfindlich eingeschätzt (REICHENBACH 2003). Gefährdungen entstehen vor allem in Folge von Verlusten und großflächiger Entnahme von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen oder der Zerschneidung von großflächigen Waldgebieten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Es erfolgte der Nachweis von insgesamt drei Brutrevieren, wovon zwei innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs des B-Plans liegen. Im Norden wurde ein Windschutzstreifen und im Westen des Geltungsbereichs ein Waldrand besiedelt. Der außerhalb des Geltungsbereichs liegende Brutplatz befand sich in einem Gehölzbestand nahe der Bundesstraße B 87 (vgl. MEP 2025). Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Arten in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „mittel“ eingestuft.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen <i>Die nachgewiesenen Bruthabitate befinden sich außerhalb der geplanten WEA-Baufenster. Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1), dem Erhalt von Gehölzen (V3) sowie der Nutzung vorhandener Wege (V4) nicht zu erwarten. Obwohl Kollisionen mit WEA nicht gänzlich auszuschließen sind (vgl. DÜRR 2026b), wird von keiner erhöhten betriebsbedingte Kollisionsgefährdung ausgegangen. Durch die geplanten Anlagen in einem von WEA geprägten Raum wird sich das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Der Neuntöter gilt als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al. 2010). Die Bautätigkeiten sind lokal</i>	

Artblatt 18 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
<i>begrenzt und temporär beschränkt, wobei sich keine Brutstätten der Arten innerhalb der geplanten Baufenster befinden. Auch TRAUTNER & JOOSS (2008) gehen davon aus, dass bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit flexiblem Raumanspruch keine erheblichen Störungen anzunehmen sind, die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nach § 44 BNatSchG auslösen würde. Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Art ausgeschlossen.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Nutzung vorhandener Wege (V3) • Erhalt von Gehölzen (V4)		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Brutplätze und Nahrungsflächen des Neuntöters wurden innerhalb der Vorhabenflächen entlang einer linienförmigen Feldhecke nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V3 und V4 und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten, sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 19 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☐ Rote Liste Deutschland V ☐ Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg <i>Der in Brandenburg flächendeckend verbreitete Pirol besiedelt gut strukturierte Wälder, die durch Schneisen, Jungkulturen und Lichtungen aufgelockert sind. Er ist in Laub- wie Kiefernwäldern mit geringem Laubholzanteil, zudem in Feldgehölzen, Parks, Gärten sowie an Randlagen von Wäldern und dörflichen Siedlungen anzutreffen (ABBO 2001). Die Art baut in jedem Jahr ein Nest meistens hoch in Laubbäumen. Als Langstreckenzieher kehrt die Art Anfang Mai zurück ins Brutgebiet, um bis Juli/ August die Jungvögel aufzuziehen (vgl. ANDRETTZKE et al. 2025).</i> <i>Der Pirol wird nach GARNIEL et al. (2010) als Vogelart mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit beschrieben, da die artspezifischen Gesänge als maskierungsanfällig durch Lärm gelten.</i> <i>Als ungefährdete Art mit stabilen Beständen in Brandenburg ergibt sich kein Gefährdungsstatus. Es gilt, die vorhandenen Lebensräume zu schützen und zu pflegen, Holzeinschläge in Pirol-Revier sowie Kiefernmonokulturen zu vermeiden und Feuchtgebiete zu erhalten (ABBO 2001).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Während der Brutvogelerfassungen wurden insgesamt vier Brutreviere nachgewiesen (MEP 2025), wovon drei Reviere innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans liegen. Es wurden neben Laub- und Nadel-Laub-Mischbeständen auch ein reiner Kiefernforst besiedelt.</i> <i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen <i>Im Untersuchungsraum erfolgte der Nachweis über insgesamt vier Brutreviere des Pirols außerhalb der geplanten Baufenster zur Errichtung von WEA, wodurch sich keine Eingriffe in nachgewiesene Brutreviere ergeben. Baubedingte Tötungen von Individuen (insbesondere Nestlingen) sind zudem aufgrund der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) nicht zu erwarten.</i> <i>Mit insgesamt fünf deutschlandweit registrierten Totfunden des Pirols (vgl. DÜRR 2026b) wird ebenfalls von keiner betriebsbedingt erhöhten Kollisionsgefährdung gerechnet, welche über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Baubedingte Störungen der Art durch das Vorhaben können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings wird gutachterlich eingeschätzt, dass sich negative Wirkungen auf den guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausschließen, da baubedingte Störungen nur temporär und lokal begrenzt auftreten. Betriebsbedingt sind aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen und potenziell besiedelbaren Habitate keine Störungen zu erwarten.</i>	

Artblatt 19 Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ Ja	☒ Nein
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4)		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Brutplätze und Nahrungsflächen der Art wurden innerhalb des Untersuchungsraumes, jedoch außerhalb der Baufenster nachgewiesen. Aufgrund einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) werden die Tiere zur Brutplatzsuche vom Eingriffsbereich zusätzlich vergrämt und die in jeder Brutsaison neu angelegten Nester außerhalb des Baubereiches angelegt. Ausweichmöglichkeiten während des Eingriffes sind im räumlichen Zusammenhang gegeben, da vorhandene Wege vorrangig genutzt und der Erhalt von Gehölzstrukturen gewährleistet werden soll. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nachtigall ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☒ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artblatt 20 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- ☐ Rote Liste Deutschland
*
- ☐ Rote Liste Brandenburg
*

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig–unzureichend
☐ U2 ungünstig–schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg

Die Art ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und besiedelt vorrangig halb-/offene Landschaften, die mit Wäldern oder Gehölzen durchsetzt sind (Agrarflächen, Parks, strukturierte Waldränder, Feuchtgebiete). Je nach Zugverhalten startet die Balz im Februar oder März, die zumeist aus der Instandsetzung bzw. Bau des Horsts besteht. Dieser wird zumeist auf hohen Bäumen (Kiefern, Eichen, Buchen) errichtet (vgl. ANDRETZKE et al. 2025).

Ende März/Mitte April erfolgt die Eiablage. Die Jungen schlüpfen nach ca. einem Monat und werden erst nach fast eineinhalb Monaten flügge, wobei sie noch in der Nähe des Nistplatzes von den Eltern gefüttert werden.

Gefährdungen entstehen vor allem in Folge durch Kollisionen an Freileitungen und Windenergieanlagen. Die nachgewiesenen Schlagopferzahlen des Rotmilans an Windenergieanlagen sind hoch und nach dem Mäusebussard die Zweithöchsten in Deutschland (vgl. DÜRR 2026b). Die Verbreitung des Waschbären (Gelegeplünderung, Horstbesetzung) und Tod durch direkte Vergiftungen oder als Folge der Aufnahme vergifteter Beutetiere tragen ebenfalls zum Rückgang der Art bei. Bundes- und landesweit sind die Bestände ungefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Vom Rotmilan wurde im Jahr 2025 ein Brutplatz im zentralen Bereich des Geltungsbereichs zum B-Plan erfasst (vgl. JWP 2026). Im vorherigen Erfassungsjahr erfolgte lediglich der Nachweis von rastenden und nahrungssuchenden Individuen während der Wintermonate. Zu Nahrungssuche wurden vornehmlich die westlichen und nördlichen Ackerflächen des 1.200 m-Untersuchungsraums um den Geltungsbereich aufgesucht. Weiterhin wurden zwei Rotmilane als Rastvögel von September bis November sowie Februar und März beobachtet. Schlafplätze oder größere Ansammlungen sind dabei nicht dokumentiert (MEP 2025). Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?

- ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

- Bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen, die bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind (Zeichnerische Festsetzung im B-Plan)
- Abschaltung der Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (V6)
- Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel (V7)

Baubedingte Tötungen von Individuen des Rotmilans (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da Gehölze und Wälder mit Brutvorkommen der Art vorhabenbedingt nicht beansprucht werden. Zudem ist die zur Vermeidung von Kollisionsoptern um den Brutplatz innerhalb des 500 m-Schutzbereiches zeichnerische Festsetzung bindend, wonach eine Errichtung/Nutzung der Anlagen bis zum natürlichen Verfall oder zwei Jahre nach Aufgabe des Horstes erst möglich ist.

Gefährdungen durch betriebsbedingte Kollisionen werden bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zusätzlich vermindert, da die Attraktivität als Nahrungshabitate von Greifvögeln im Bereich um den Mastfuß herabgesetzt wird (V6) und die Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und damit verbundener konzentrierter Nahrungsflüge abgeschaltet werden (V7). Somit ist eine Kollisionsgefährdung über das normale Lebensrisiko hinaus nicht mehr gegeben.

Artblatt 20 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
		☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutplätze des Rotmilans nicht. Aufgrund der Ansiedlung des Rotmilans in ca. 150 m Entfernung zu einer bestehenden Anlage, innerhalb eines von Windkraft geprägten Raums, sind zusätzliche neuartige betriebsbedingte Störungen durch das Repowering-Vorhaben nicht anzunehmen. Auch LANGGEMACH & DÜRR (2025) fassen zusammen, dass es zu keiner Meidung von WEA kommt.</i> <i>Somit sind vorhabenbedingte erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art ausgeschlossen.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		
		☐ Ja ☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • Erhalt von Gehölzen (V3) • Nutzung vorhandener Wege (V4) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Der Brutplatz des Rotmilans liegt außerhalb von geplanten Baufenstern und ist somit bau- und anlagebedingt nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden weitere Lebensraumverluste vermieden. Zusätzlich kommt es vorhabenbedingt zum Rückbau mehrerer Bestandsanlagen, wodurch wiederum mehr Ackerflächen als Nahrungsgebiete im Umkreis zur Verfügung stehen.</i> <i>Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		
		☐ Ja ☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 21 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anhang IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- ☐ Rote Liste Deutschland
*
- ☐ Rote Liste Brandenburg
*

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig / hervorragend
☐ U1 ungünstig–unzureichend
☐ U2 ungünstig–schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg

Der Schwarzmilan ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und besiedelt vorrangig halb-/offene Landschaften die, mit Wäldern oder Gehölzen durchsetzt sind (Agrarflächen, Parke, strukturierte Waldränder, Feuchtgebiete). Er ist stärker an Gewässer gebunden als der Rotmilan und fast weltweit verbreitet.

Mitteleuropäische Bestände zeigen in den meisten Fällen ein Langzugverhalten (vgl. ANDRETZKE et al. 2025).

Die Balz startet mit der Ankunft im Brutgebiet mit dem Ausbau des Horstes, in Bäumen jeder Art (bevorzugt Überhälter und Randbäume) oder Gittertürmen, wobei die Hauptbrutzeit erst Ende April beginnt. Die Jungen schlüpfen nach ca. einem Monat und werden erst nach fast eineinhalb Monaten flügge, wobei sie noch in der Nähe des Nistplatzes von den Eltern gefüttert werden. Der Schwarzmilan hat ebenfalls mehrere Wechselhorste, aber auch Kolonieverhalten innerhalb der Art ist bekannt. Jagdgebiete der Art sind vor allem Gewässer (Fische sowie verendete Tiere werden abgegriffen). In der Planung sollte auch die gemeinsamen Schlafplätze von Schwarzmilanen Beachtung finden (LAG VSW 2015).

Gefährdungen entstehen für den Schwarzmilan in Folge menschlicher Verfolgung (Jagd, Vergiftung vor allem auf südlichen Zugabschnitten), Gewässereutrophierung mit Abnahme der Fischbestände, Zerstörung und Störung in wassernahen Waldgebieten, die zur Aufgabe der Brut führen (Zerschneidung der Waldgebiete, Wassersport, Ballonfahrten, Modellflieger).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒
- nachgewiesen
- ☐
- potenziell möglich

Im Jahr 2024 wurde ein Horst des Schwarzmilans im Waldbestand nördlich des Geltungsbereichs nachgewiesen (MEP 2025). Während der Greif- und Großvogelhorstkontrollen im darauffolgenden Jahr erfolgte erneut der Brutnachweis mit der Beobachtung eines fütternden Altvogels (JWP 2025). Zwischen den beiden Jahren wechselte der Schwarzmilan den Horst; im Jahr 2025 befand sich der neuangelegte Horst ca. 80 m südlicher zum vorjährig genutzten Brutstandort.

Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)?

- ☐
- Ja
- ☒
- Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen

- Bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen, die bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind (Zeichnerische Festsetzung im B-Plan)
- Abschaltung der Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (V6)
- Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel (V7)

Baubedingte Tötungen von Individuen des Schwarzmilans (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da Gehölze und Wälder mit Brutvorkommen der Art vorhabenbedingt nicht beansprucht werden. Zudem ist die, wie für den Rotmilan, zur Vermeidung von Kollisionsoptionen um den Brutplatz innerhalb des 500 m-Schutzbereiches zeichnerische Festsetzung bindend, wonach eine Errichtung/Nutzung der Anlagen bis zum natürlichen Verfall oder zwei Jahre nach Aufgabe des Horstes erst möglich ist.

Gefährdungen durch betriebsbedingte Kollisionen bei den Nahrungsflügen über den Agrarflächen innerhalb des Vorhabengebietes, die das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigen, werden bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen vermindert. Um die Attraktivität der Bereiche um den Mastfuß zur Nahrungssuche

Artblatt 21 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
<i>generell herabzusetzen, wird die Maßnahme V6 angewendet. Weiterhin ist die Abschaltung der Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen eine anzuwendende Vermeidungsmaßnahme (V6). Somit ist eine Gefährdung über das normale Lebensrisiko hinaus nicht mehr gegeben.</i>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i> ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutstandorte des Schwarzmilans nicht. Auf betriebsbedingte Störungen durch die Anlagen reagiert dieser unempfindlich, was eine Ansiedlung der Art in ca. 220 m zu einer bestehenden Anlage bestätigt. Die nahegelegene Anlage wird im Rahmen des Repowerings zurückgebaut. Meidereaktionen sind auch in detaillierteren Untersuchungen nicht bekannt (vgl. LANGGEMACH & DÜRR 2025).</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Der Brutplatz des Schwarzmilans ist bau- und anlagebedingt durch das Vorhaben nicht betroffen. Mit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (V6, V7) sowie der bindenden Festsetzung zur Berücksichtigung des Nahbereichs zum Horststandort wird das Schlagrisiko auf den Transferflügen zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermindert. Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ Ja	☒ Nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 22 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☐ Rote Liste Deutschland * ☐ Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg	
<i>Der Schwarzspecht ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und besiedelt vorrangig Misch- und Nadelwälder sowie ausgedehnte Parks mit altem Baumbestand. Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird häufig in Buchenaltholz angelegt – bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) werden jedoch nahezu alle Waldgesellschaften besiedelt (vgl. ANDRETTKE et al. 2025).</i> <i>Das Nahrungsspektrum umfasst vor allem Ameisen. Der Schwarzspecht bevorzugt dabei holzbewohnende Arten. Die Art gilt als Standvogel und die Balz startet mitunter schon im Januar, aber hauptsächlich ab Februar/März. Höhlen werden in Bäumen mit guter Rundumsicht angelegt.</i> <i>Deutschland- und landesweit gilt die Art als ungefährdet. Potenzielle Gefährdungen entstehen für den Schwarzspecht vor allem mit einer veränderten Forstwirtschaft bzw. der Entnahme von Altbäumen und der Zerschneidung von Lebensräumen.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
<i>Der Nachweis eines Brutreviers erfolgte im Jahr 2024 innerhalb des Kiefernbestands östlich der Milchviehanlage im zentralen Teil des Geltungsbereichs (MEP 2025).</i> <i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen	
<i>Baubedingte Tötungen von Individuen des Schwarzspechts (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern werden nicht erfolgen, da das Brutrevier in einem Waldstück außerhalb des Eingriffsbereichs liegt. Die Gefährdung durch betriebsbedingte Kollisionen wird das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht übersteigen. Nach DÜRR (2026b) sind keine Totfunde der Art im Zusammenhang mit Kollisionen an WEA bekannt.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
<i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i>	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Baubedingte Störungen sind lediglich lokal begrenzt, temporär beschränkt und betreffen die Brutstandorte des Schwarzspechts nicht. Aussagen zur Empfindlichkeit der Art gegenüber betriebsbedingten Wirkfaktoren durch die WEA können nicht erfolgen (vgl. HÖTKER et al. 2006, REICHENBACH 2003, LANGGEMACH & DÜRR 2025). Nach GASSNER et al. (2010) ist eine artspezifische Fluchtdistanz von 60 m in Bezug auf Störungen zu beachten, die durch das Vorhaben eingehalten werden. Da es innerhalb eines von Windkraftanlagen geprägten Raums zur Ansiedlung der Art kam, ist jedoch von keinen neuartigen betriebsbedingten Störungen auf die Art auszugehen.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	

Artblatt 22 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Erhalt von Gehölzen (V3)
- Nutzung vorhandener Wege (V4)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Brutplatz des Schwarzspechts befindet sich innerhalb eines Waldgebiets außerhalb der geplanten WEA-Baufenster. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden weitere Lebensraumverluste vermieden.

Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ Ja☒ Nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 23 Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☐ Rote Liste Brandenburg *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg <i>Der Star ist ubiquitär in Brandenburg verbreitet und lediglich in weitgehend baumlosen Agrarlandschaften und im Inneren junger Kiefernforste nicht anzutreffen. Zu Zugzeiten bilden sich Schwärme von mehreren tausend Tieren, die als Teilzieher die Brutgebiete fast vollständig verlassen. Die Art bevorzugt als Höhlenbrüter von Spechten angelegte Baumhöhlen in randlichen Altbeständen und Gehölzen, bezieht jedoch auch ein breites Spektrum an geeigneten Nistnischen an Gebäuden oder im Bereich von Parkanlagen und anderen Grünflächen in Siedlungsbereichen (vgl. ANDRETZKE et al. 2025).</i> <i>Der Bestand des Stars gilt landesweit als ungefährdet, deutschlandweit wird sie in der Roten Liste als gefährdet geführt. Die Intensivierung der Landnutzung mit ihren negativen Begleiterscheinungen wird als Grund für den bundesweiten Bestandsrückgang angenommen.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>In den Untersuchungen wurden insgesamt fünf Brutreviere des Stars ermittelt, wobei drei innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs liegen (MEP 2025). Die Art besiedelte Windschutzstreifen und fand sich innerhalb von Kiefern- und Robinienforsten wieder.</i> <i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1) - Erhalt von Gehölzen (V3) - Nutzung vorhandener Wege (V4)	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen <i>Baubedingte Tötungen von Brutvögeln (insbesondere den Nestlingen) im Zuge der Schädigung von Niststätten sind ausgeschlossen, da sich die nachgewiesenen Brutreviere außerhalb der Baufenster befinden. Zusätzlich sind Gehölze zu erhalten und vorhandene Wege zu nutzen (V3, V4).</i> <i>Obwohl Kollisionen mit WEA bekannt (vgl. DÜRR 2026b) und nicht gänzlich auszuschließen sind, besteht beim Star im Vergleich zu seinem Brutbestand keine erhöhte betriebsbedingte Kollisionsgefährdung. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die geplanten Anlagen das allgemeine Lebensrisiko der Art nicht erhöhen wird.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <i>Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden.</i>	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<i>Der Star gilt als lärmunempfindliche Art (vgl. GARNIEL et al. 2010) und zeigt auch nach REICHENBACH (2001) eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Die geplanten Baufenster finden sich alle in über 100 m Entfernung zu nachgewiesenen Brutnachweisen, wodurch ausreichend Distanz gewährleistet wird (vgl. GASSNER et al. 2010, GARNIEL et al. 2010). Eine erhebliche Störung der lokalen Population oder eine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands ist daher nicht zu erwarten.</i>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	

Artblatt 23 Star (*Sturnus vulgaris*)**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ Ja☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V1)
- Erhalt von Gehölzen (V3)
- Nutzung vorhandener Wege (V4)

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es wurden Brutplätze innerhalb der Vorhabenflächen nachgewiesen, jedoch werden die Brutreviere von den geplanten Baufenstern nicht berührt. Die Baufenster liegen auf Ackerflächen und in Anbetracht der Entfernung sowie der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem vorhabenbedingten Lebensraumverlust auszugehen.

Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ Ja☒ Nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 24 Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anhang IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
☐ Rote Liste Deutschland V ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig–unzureichend ☐ U2 ungünstig–schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/ Verbreitung in Brandenburg <i>Der Weißstorch gilt als Kulturfolger und ist in Brandenburg fast flächig verbreitet (RYSLAVY et al. 2019). Er gilt als Langstreckenzieher (Afrika) und kehrt ab März wieder nach Deutschland zurück. Dabei wird der Nistplatz durch die früher ankommenden Männchen auch mit Blick auf ein ausreichend großes Nahrungsangebot um den Nistplatz (3-5 km) ausgesucht. Die Paare sind sehr standorttreu, der Horst wird in jedem Jahr ausgebessert. Für die Anlage werden Bäume, Feldvorsprünge, gerne aber auch menschliche Anlagen (Maste, Türme, Dächer etc.), an oder um Siedlungen bzw. bereitgestellte Nisthilfen genutzt. Ab Anfang April bis Anfang August erfolgt der Großteil der Brut.</i> <i>Der Weißstorch wird deutschlandweit auf der Vorwarnliste, in Brandenburg als gefährdet geführt. Brandenburg hat einen Bestandsanteil von 31 % des nationalen Artbestands und somit eine hohe nationale Verantwortung. Gefährdungen entstehen vor allem durch Lebensraumverluste infolge einer veränderten Landwirtschaft (Trockenlegen von Feuchtwiesen, Nutzungsänderung von Brachen etc.), die es den Tieren nicht mehr ermöglicht im näheren Umkreis genügend Nahrung zu finden. Auch der Einsatz von Pestiziden wirkt sich negativ auf die Nahrungsbeschaffung aus. Brutverluste entstehen auch durch sehr feucht-kalte oder zu trocken-warme Witterung.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <i>Der Weißstorch wurde sowohl 2024 als auch 2025 mit zwei Brutnachweisen im 1.200 m-Radius um das Vorhabengebiet ermittelt (vgl. MEP 2025, JWP 2025). Ein Horst befand sich auf einer Nisthilfe in Neuendorf (Stadt Beeskow), ein zweiter Horst wurde auf einem Schornstein in Groß Rietz nachgewiesen.</i> <i>Aufgrund der Datenlage, den vorhandenen Biotopstrukturen und deren Habitatqualität und der Verbreitung der Art in Brandenburg, wird der EHZ der lokalen Populationen als „gut“ eingestuft.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ Ja ☒ Nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiko)? ☐ Ja ☒ Nein ☒ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Arten ist vorgesehen	
- Abschaltung der Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (V6) - Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel (V7)	
<i>Die Nistplätze des Weißstorches befinden sich außerhalb der Vorhabenfläche im Abstand von über 1.000 m zu den geplanten Baufenstern. Weißstörche reagieren eher empfindlich am Brutplatz auf WEA, auf den Flugwegen zu den Nahrungsflächen stellen diese eher ein Hindernis dar und lösen ein Meideverhalten aus. Während der Erfassungen (vgl. MEP 2025) wurde ein toter Weißstorch, vermutlich eines Altvogels aus Groß Rietz, im westlichen Vorhabengebiet unter einer Bestandswindenergieanlage vorgefunden. Mit der Abschaltung der Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (V6) sowie der Schotterung des Mastfußbereichs (V7) werden Maßnahmen zur Verminderung der Kollisionsgefahr getroffen. Somit ist eine Gefährdung über das normale Lebensrisiko hinaus nicht gegeben.</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Generell können durch visuelle, oszillatorische und auditive Ereignisse (Anwesenheit Menschen, Baustellenausleuchtung, Erschütterungen) Störungen ausgelöst werden. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)	

Artblatt 24 Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<i>Der Weißstorch ist eine Art der Siedlungen. Er gilt als lärmunempfindlich (GARNIEL et al. 2010). Vorhabenbedingte erheblichen Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Art können daher und durch die große Distanz ausgeschlossen werden.</i>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)		
☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Nistplätze des Weißstorchs wurden außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen und bleiben durch die Anlagen unberührt. Durch den Rückbau mehrerer Anlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs stehen weitere Nahrungsflächen zur Verfügung.</i>		
<i>Somit sind Schädigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</i>		
Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ Ja ☒ Nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
☐	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung der Auswirkung des Vorhabens berücksichtigt. Aus Sicht des Artenschutzes besitzen die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eine Relevanz:

- V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- V2: Fledermausfreundliche Abschaltzeiten für Windenergieanlagen
- V3: Erhalt von Gehölzen
- V4: Nutzung vorhandener Wege
- V5: Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse
- V6: Abschaltung der Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- V7: Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel
- V8: Ökologische Baubegleitung
- Bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen bleiben im Schutzbereich von 500 m zu den Brutplätzen von Rot- und Schwarzmilan unzulässig, bis zum Eintritt bestimmter Umstände (Zeichnerische Festsetzung im B-Plan)

Genauere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Das Ziel von CEF-Maßnahmen ist der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von europarechtlich geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang. Da die ökologische Funktionalität im Raum durch das Vorhaben bestehen bleibt, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Für alle prüfrelevanten europäisch geschützten Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG ist nicht erforderlich, da die Verbotstatbestände nach 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie **nicht** erfüllt werden.

8 Zusammenfassung

Im Vorhabengebiet sowie in den zu prüfenden Untersuchungsradien treten keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten auf, wodurch eine Betroffenheit ausgeschlossen wird.

Weiterhin kommt es aufgrund von fehlenden vorhabenbedingten Wirkbeziehungen und den artspezifischen Verbreitungsräumen zu keiner Beeinträchtigung von potenziell vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Eine Beeinträchtigung der Fledermäuse durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Aktivitäten kann durch die vorgesehenen und fachlich anerkannten Vermeidungsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 1 sowie Tabelle 3).

Im Vorhabengebiet wurden insgesamt 45 Brutvogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Für alle vorkommenden prüfrelevanten europäisch geschützten Arten kann die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen **ausgeschlossen** werden (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Art / Artengruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V1	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit	Vögel und Fledermäuse
V2	Fledermausfreundliche Abschaltzeiten für Windenergieanlagen	Fledermäuse
V3	Erhalt von Gehölzen	Fledermäuse, Vögel
V4	Nutzung vorhandener Wege	Vögel
V5	Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse	Zauneidechse
V6	Abschaltung der Anlagen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Groß- und Greifvögel
V7	Verminderung der Attraktivität von Mastfußbereichen als potenzielle Nahrungshabitate für Greifvögel	Groß- und Greifvögel
V8	Ökologische Baubegleitung	Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse
	Schutzbereich von 500 m zu den Brutplätzen von Rot- und Schwarzmilan	Rot- und Schwarzmilan

9 Literaturverzeichnis

9.1 Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2025 (BGBl. I S. 257) m.W.v. 30.10.2025.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Abl. EG L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, Abl. Nr. L 158: S. 193.

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)

9.2 Literatur

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur und Text, Rangsdorf.

ALTENKAMP, R. & S. HEROLD (2001): Habicht – *Accipiter gentilis*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text).

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, T. J. LINKE & M. GEORG (2025): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Münster.

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2025): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2025, Arten – FFH-Berichtsdaten 2025. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025> [letzter Zugriff am 14.11.2025]

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld. 176 Seiten.

BMVDI (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) (Hrsg.) (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. - 61 Seiten, Bonn

BSWBV (Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr) (2018): "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Stand 08/2018, München

DIERSCHKE, D. & V. BERNOTAT (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3 Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021

DBBW (Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf) (2025): Karte der Territorien. URL: <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien> [zuletzt abgerufen am 26.08.2025]

- DÜRR, T. (2026a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 05.02.2026.
- DÜRR, T. (2026b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 05.02.2026.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- HOFFMANN, J & G. HAASE (2001): Grauammer – *Miliaria calandra*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text)
- HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. - Endbericht.
- JWP (Jestaedt, Wild + Partner) (2025b): Untersuchungen zu Amphibien zum Bebauungsplan Nr. R 1 „Repowering Windpark Neuendorf“ - Vorentwurf. Potsdam, November 2025.
- JWP (Jestaedt, Wild + Partner) (2025c): Untersuchungen zur Zauneidechse zum Bebauungsplan Nr. R 1 „Repowering Windpark Neuendorf“ - Vorentwurf. Potsdam, November 2025.
- JWP (Jestaedt, Wild + Partner) (2026): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. R 1 „Repowering Windpark Neuendorf“ – Vorentwurf. Potsdam, Stand: Mai 2026.
- KAATZ, J. (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf das Verhalten der Vögel im Binnenland. - In: IHDE, S. & VAUK-HENTZEL, E. (Hrsg.): Vogelschutz und Windenergie. Konflikte, Lösungsmöglichkeiten und Visionen. Bundesverband Windenergie. Selbstverlag, Osnabrück. S. 52-60.
- KAATZ, J. (2001): Untersuchung zur Empfindlichkeit von Singvögeln zur Brutzeit im Windfeld Nackel, Land Brandenburg. Untersuchungszeitraum 1995 - 2001.
- KRÜGER, S. (2001): Kleinspecht – *Dryobates minor*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text)
- LAG-VSW (Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. – Ber. Vogelschutz 44: 151-153.

- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2025): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Landesamt für Umwelt, Staatliche Vogelschutzwarte. Nennhausen, OT Buckow, Stand: 26.02.2025.
- LANGGEMACH, T. & P. SÖMMER (2001): Kolkrabe – *Corvus corax*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text)
- LBV-SH LS (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, Kiel
- LITZBARSKI, B., H. LITZBARSKI & S. FISCHER (2001a): Feldlerche – *Alauda arvensis*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text)
- LFU (Landesamt für Umwelt) (2024): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2023/24. Stand: 30.04.2024.
- LUA (Landesumweltamt Brandenburg) (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 11 (1, 2)
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170 (2). BfN, Bonn – Bad Godesberg 2020
- MEP (MEP Plan GmbH) (2025): Windpark „Beeskow-Neuendorf“ (Landkreis Oder-Spree) – Faunistisches Gutachten Vogel (Aves). Dresden, März 2025.
- MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 08/2022
- MLUL (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. hier: 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011. Stand: 02.10.2018.
- MLUK (2023) (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. 1. Fortschreibung 15. Juli 2023.
- MÖCKEL, R., WIESNER, T. (2007): Zur Auswirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – Otis 15: 1-133.
- OTTO, W. (2001): Gelbspötter – *Hippolais icterina*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text).
- REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel - Ausmaß und planerische Bewältigung. - Dissertation Technische Universität Berlin.

- REICHENBACH, M. & SINNIG, F. (2003): Empfindlichkeiten ausgewählter Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen. Ausmaß und planerische Bewältigung. - Vortrag auf der Fachtagung TU Dresden, Nov. 2003.
- REICHENBACH, M. (2021): Windenergie und der Erhalt der Vogelbestände. Regelungsvorschläge im Kontext einer gesetzlichen Pauschalausnahme. Oldenburg, 2021. ARSU – Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH (Hrsg.)
- RPG OS (Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree) (2025): Regionalplan Oderland-Spree. Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ 2. Entwurf. Stand: 2. Sitzung / 8. Amtszeit der Regionalversammlung am 02. Juni 2025 (Beschluss-Nr. 25/02/10).
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLÖW (2001): Mäusebussard – *Buteo buteo*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf
- RYSLAVY, T, H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. OTIS 19 (2011), Sonderheft
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLÖW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S
- RYSLAVY, T.; H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 57, 2020.
- SCHOKNECHT, F. & ZIMMERMANN, F. (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 29(3) 2020
- SCHNEEWEISS, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natsch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage
- SINNING, F. (2004): Kurzbeitrag zum Vorkommen der Grauammer (*Miliaria calandra*) und weiterer ausgewählter Arten an Gehölzreihen im Windpark Mallnow (Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland). - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 193-197.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 1, 2 (17)
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 44 BNatSchG bei Vogelarten. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9), 2008: 265-272.
- WAWRZYNIAK, S. (2001): Klappergrasmücke – *Curruca curruca*. In: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Rangsdorf (Natur & Text).

Anlage 1

Relevanzprüfung

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vorkomm en im UR	Nachw eis im UR	Beeinträchti gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Pflanzen								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	-	-	-	Art kommt in alten Buchen- und Buchenmischwäldern vor. Vorkommen in Brandenburg ausschließlich im Osten (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Kriechender Sumpfschirm	<i>Helosciadium repens</i>	1	2	U1	-	-	-	Zerstreute Restvorkommen im Fläming bei Jüterbog, Uckermark, Odertal und Spreewald in Wasserwechselbereichen von stehenden und fließenden Gewässern (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2	-	-	-	Historische Vorkommen weitestgehend erloschen, in Brandenburg nur noch ein Vorkommen im Süden in der Nähe von Großräschen (LUA 2002). Zudem laut BFN (2019) kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt liegt im Süden von Brandenburg entlang der Schwarzen Elster (LUA 2002). Auch gemäß BFN (2019) kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	-	-	-	Als Lebensraum werden nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore besiedelt. In Brandenburg nur noch sehr wenige Reliktorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch bei Brieselang (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	-	-	-	In Brandenburg aktuell nur noch Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den mittelbrandenburgischen Niederungen (LUA 2002). Hauptsächlich in Flach- und Zwischenmooren, Hangmooren, Quellsümpfen und auf Kalktuff zu finden. Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	-	-	-	In Brandenburg existieren nur noch zwei Restvorkommen im Havelländischen Luch bei Brieselang und im Unterspreewald (LUA 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vorkomm en im UR	Nachw eis im UR	Beeinträchti gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	ex	-	-	-	Momentan sind keine Nachweise der Wasserfalle in Brandenburg bekannt (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020).

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vorkomm en im UR	Nachw eis im UR	Beeinträchti gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Säugetiere								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U2	-	-	-	Die Art besiedelt Winter- und Sommerquartiere in höhlenreichen Altbaumbeständen, die im Vorhabengebiet und im Umfeld nicht vorkommen. Eine Betroffenheit wird daher nicht angenommen
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	-	-	-	Im Eingriffsbereich sind keine als Lebensraum geeigneten Gewässer vorhanden.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	FV	X	-	X	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U2	X	-	X	-
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	ex	-	-	-	Momentan sind keine Nachweise des Feldhamsters in Brandenburg bekannt (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020).
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	FV	-	-	-	Im Eingriffsbereich sind keine als Lebensraum geeigneten Gewässer vorhanden. Beeinträchtigungen auf die Art sind ausgeschlossen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	FV	X	-	X	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	U1	X	-	X	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	2	U2	X	-	X	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	X	-	X	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	1	U1	X	-	X	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	1	xx	X	-	X	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	X	-	X	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	X	-	X	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	?	FV	X	-	X	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	1	U2	X	-	X	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1	X	-	X	-
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	1	U1	X	-	X	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	FV	X	-	X	-
Wolf	<i>Canis lupus</i>	3	0	U2	X	-	-	Wolfsvorkommen sind im nördlichen Bereich des Vorhabens bekannt (vgl. DBBW 2025). Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind für den Wolf jedoch auszuschließen.
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	X	-	X	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV	X	-	X	-

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vorkomm en im UR	Nachw eis im UR	Beeinträchti gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-	-	Es existieren nur noch wenige individuenarme Reliktorkommen mit Schwerpunkten in der Uckermark, dem Fürstenberger Kleinseengebiet, der Märkische Schweiz und im Gebiet der Alten Oder (SCHNEEWEISS 2002). Vorkommen im Untersuchungsraum sind auszuschließen.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U2	-	-	-	Reptilienuntersuchungen aus dem Jahr 2025 ergaben keine Hinweise auf Vorkommen der Art im Untersuchungsraum.
Östl. Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	-	-	-	Untersuchungsraum liegt außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes in Brandenburg (vgl. SCHNEEWEISS et al. 2004).
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	-	X	X	-
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	U2	-	-	-	Während der Erfassungen im Jahr 2025 wurden die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U2	-	-	-	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	U2	-	-	-	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	U2	-	-	-	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	-	-	-	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	U1	-	-	-	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	-	-	-	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	R	FV	-	-	-	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	U2	-	-	-	

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vorkomm en im UR	Nachw eis im UR	Beeinträchti gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Käfer								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U1	-	-	-	Es existieren nur wenige Fundorte in Brandenburg. Der Untersuchungsraum befindet sich außerhalb der aktuellen Verbreitung der Art (vgl. HENDRICH et al. 2012a). Zudem sind keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Eingriffsbereich vorhanden.
Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U2	X	-	-	Im Untersuchungsraum kommt ein Kiefern-Eichen-Bestand als potenzielles Habitat vor. Die Baufenster der geplanten WEA befinden sich jedoch auf Intensivackerflächen und somit außerhalb des Eichen-Mischbestands.
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	X	-	-	Vorhabenbedingte Eingriffe in potenziell besiedelbare Laubbestände kommen nicht vor, da die Baufenster auf Intensiväckern geplant sind.
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	*	xx	-	-	-	Nachweise der Art existieren in Brandenburg ausschließlich im Havelland (MAINDA 2014, BFN 2019). Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U1	-	-	-	Es existieren nur wenige Fundorte in Brandenburg. Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der aktuellen Verbreitung der Art (vgl. HENDRICH et al. 2012b, BFN 2019). Zudem sind keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Eingriffsbereich vorhanden.
Schmetterlinge								
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	U1	-	-	-	Untersuchungsraum befindet sich außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes (vgl. GELBRECHT et al. 2016, BFN 2019). Die Art besiedelt Feuchtwiesen. Derartige Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	FV	-	-	-	Die Art besiedelt Grünländer mit Ampfer-Arten, die nicht im Eingriffsbereich vorkommen.
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	-	-	-	In Brandenburg existieren lediglich stabile Vorkommen bei Liebenwalde, Altlandsberg und Elsterwerda (GELBRECHT et al. 2016). Im Eingriffsbereich sind daher Vorkommen auszuschließen.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vorkomm en im UR	Nachw eis im UR	Beeinträchti gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	xx	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt in Süddeutschland, in Brandenburg nur wenige Fundstellen, selten standorttreu, stabiles Vorkommen ist sehr unwahrscheinlich. Auch gemäß BFN liegt der Untersuchungsraum außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes der Art. Zudem konnten keine Bestände der Futterpflanzen Nachtkerze und Weidenröschen im Untersuchungsraum nachgewiesen werden.
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	0	?	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt in Mittel- und Süddeutschland, galt in Brandenburg zunächst als ausgestorben, nach Neuentdeckung wenige bekannte Fundstellen bei Frankfurt (Oder) und bei Großräschen (GELBRECHT et al. 2016).
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	V	U1	-	-	-	Verbreitung vor allem an den großen Flüssen Oder, Spree und Havel (MAUERSBERGER et al. 2013). Vorkommen im Untersuchungsraum sind auszuschließen.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	*	U1	X	-	-	Potentielles Vorkommen im Kleingewässer westlich des Vorhabens möglich. Es erfolgen jedoch keine Eingriffe das Gewässer und seine Uferzonen.
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	*	FV	-	-	-	Art besiedelt naturnahe strukturreiche Fließgewässer (vgl. MAUERSBERGER et al. 2013), die im Untersuchungsraum nicht vorkommen.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	3	U1	-	-	-	Vorkommen sind abhängig vom Vorhandensein von <i>Stratiotes</i> -Schwimmdecken (MAUERSBERGER et al. 2013). Ansiedelungen der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) existieren nicht im Eingriffsbereich. Es erfolgen keine Eingriffe in Gewässer und deren Uferzonen.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	V	U1	-	-	-	Verbreitung vor allem im Norden von Brandenburg sowie in Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet, der Mittelmark nordwestlich von Luckenwalde und der südlichen Niederlausitz (MAUERSBERGER et al. 2013). Es erfolgen keine Eingriffe in Gewässer und deren Uferzonen.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	G	xx	-	-	-	Vorkommen existieren ausschließlich im Nordosten von Brandenburg (MAUERSBERGER et al. 2013). Zudem erfolgen keine Eingriffe in Gewässer und deren Uferzonen.

Art		RL D	RL BB	EHZ	Pot. Vorkomm en im UR	Nachw eis im UR	Beeinträchti gungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	*	FV	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt vor allem im Nordosten Brandenburgs (MAUERSBERGER et al. 2013). Auch gemäß BFN liegt der Untersuchungsraum außerhalb des aktuellen Verbreitungsgebietes der Art. Zudem erfolgen keine Eingriffe in Gewässer und deren Uferzonen.
Weichtiere								
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U1	-	-	-	Im Eingriffsbereich sind keine passenden Gewässer als potentielle Lebensräume vorhanden.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV	-	-	-	Aktuelle Vorkommen existieren nur im Norden von Brandenburg und im Raum Potsdam. Die Art bewohnt klare, stehende bis langsam fließende Gewässer. Im Eingriffsbereich sind keine passenden Gewässer als potenzielle Lebensräume vorhanden.
Legende:								
RL BB/D				EHZ				
Rote Listen Brandenburg/ Deutschland				Erhaltungszustand für Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020)				
0				FV				
1				günstig (favourable)				
2				U1				
3				ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)				
4				U2				
G				ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)				
R				xx				
V				unbekannt				
D				ex				
*				ausgestorben				
Ungefährdet								

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Amsel	<i>Turdus merula</i>			-	X	X	-
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			-	X	X	-
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	-	X	-	Ein Brutrevier wurde ca. 280 m nördlich des Vorhabengebiets erfasst. Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich sind vorhabenbedingte Eingriffe in das Brutrevier ausgeschlossen. Die Art weist eine schwache Lärmempfindlichkeit auf (GARNIEL et al. 2010), wodurch auch keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			-	X	X	-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			-	X	-	Die Art kam in Zug- und Rastvogeluntersuchungen in den Jahren 2023/24 als regelmäßiger Rastvogel westlich des Geltungsbereichs zum B-Plan vor (vgl. MEP 2025), wodurch diesem Bereich eine regionale Bedeutung als Rastgebiet der Art zugeschrieben wird. Das von bestehenden WEA geprägte Vorhabengebiet wurde dabei gemieden. Durch das Vorhaben sind keine neuartigen betriebsbedingten Beeinträchtigungen abzuleiten.
Blässlalle	<i>Fulica atra</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	X	X	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			-	X	X	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			-	X	X	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Elster	<i>Pica pica</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	X	X	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2	V	-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3		-	X	-	Lediglich als Gast im Untersuchungsraum.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-	X	X	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	3	-	-	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			-	X	X	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		3	-	X	X	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		V	-	X	X	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		-	X	X	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V		-	X	X	-
Graugans	<i>Anser anser</i>			-	X	-	Die Art kam in Zug- und Rastvogeluntersuchungen in den Jahren 2023/24 als regelmäßiger Rastvogel westlich und südlich des Geltungsbereichs zum B-Plan

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							vor (vgl. MEP 2025), wodurch diesen Bereichen eine regionale Bedeutung als Rastgebiet der Art zugeschrieben wird. Das von bestehenden WEA geprägte Vorhabengebiet wurde dabei bis auf wenige Überflüge gemieden. Durch das Vorhaben sind keine neuartigen betriebsbedingten Beeinträchtigungen abzuleiten.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		V	-	X	-	Lediglich als Gast im Untersuchungsraum.
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Großer Brachvogel	<i>Numerius arquata</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-	X	X	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	-	X	X	-
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	2	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Haubenlerche	<i>Galeria cristata</i>	1	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			-	X	X	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		-	X	X	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	-	X	X	-
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	V	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		V	-	X	X	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	-	X	-	Der Kiebitz kam in Zug- und Rastvogeluntersuchungen in den Jahren 2023/24 an zwei Erfassungstagen als Rastvogel südwestlich des Geltungsbereichs zum B-Plan vor (vgl. MEP 2025). Das von bestehenden WEA

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
							geprägte Vorhabengebiet wurde dabei gemieden. Durch das Vorhaben sind keine neuartigen betriebsbedingten Beeinträchtigungen abzuleiten.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			-	X	X	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	X	X	-
Kleine Ralle	<i>Porzana parva</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	3		-	X	X	-
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			-	X	X	-
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kolkrahe	<i>Corvus corax</i>			-	X	X	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	-	X	-	Lediglich als Wintergast im Untersuchungsraum.
Kranich	<i>Grus grus</i>			-	X	X	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			-	X	X	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3		-	X	-	Nach GARNIEL et al. (2010) ist Lärm am Brutplatz für die Art unbedeutend, was sich im nachgewiesenen Brutrevier auf den Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs widerspiegelt. Da es in diesem Bereich zu keinen Eingriffen kommt und damit Brut- und Nahrungshabitate unverändert bleiben, sind von keinen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Art auszugehen.
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			-	X	X	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			-	X	X	-
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-	X	X	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		3	-	X	X	-
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V		-	X	X	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	V	-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	X	X	-
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>			-	X	-	Lediglich als Wintergast im Untersuchungsraum.
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			-	X	X	-
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rotdrossel	<i>Turdus ilacus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	X	X	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			-	X	X	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>			-	X	-	Die Art kam in Zug- und Rastvogeluntersuchungen in den Jahren 2023/24 als regelmäßiger Rastvogel westlich und südlich des Geltungsbereichs zum B-Plan vor (vgl. MEP 2025), wodurch diesen Bereichen eine regionale Bedeutung als Rastgebiet der Art zugeschrieben wird. Das von bestehenden WEA geprägte Vorhabengebiet wurde dabei im Westen gelegentlich überflogen. Durch das Vorhaben sind keine neuartigen betriebsbedingten Beeinträchtigungen abzuleiten.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			-	X	X	-
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			-	X	X	-
Schwarzspecht	<i>Drycopus martius</i>			-	X	X	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			-	X	-	Lediglich als Gast im Untersuchungsraum (Erfassungen 2024, vgl. MEP 2025). Während der Horstkontrolle im Jahr 2025 wurden keine Aktivitäten der Art im Untersuchungsraum beobachtet.
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			-	X	X	-
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V	-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Spießente	<i>Anas acuta</i>	2	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		-	X	X	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		R	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			-	X	X	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		3	-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Uhu	<i>Bubo bubo</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			-	X	X	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		3	-	X	-	Lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum.
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie							
Art		RL D	RL BB	Pot. Vor- kommen im UR	Nach- weis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chidonias leucopterus</i>	R		-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißkopfmöwe	<i>Larus cachinnans</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	-	X	X	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	X	X	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>		3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	X	X	-
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	3	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	3	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>			-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		2	-	-	-	Kein Nachweis im Untersuchungsraum
Legende: RL BB/D Rote Listen Brandenburg/ Deutschland 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet G Gefährdung unbekannten Ausmaßes R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten unzureichend * Ungefährdet							

